

An den Grossen Gemeinderat
(zuhanden der Volksabstimmung)

W i n t e r t h u r

Reorganisation der Schulbehörden – VII. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom
26. November 1989

Antrag:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 wird durch einen VII. Nachtrag wie folgt geändert:

A. Bestimmungen, welche auf die Amtsdauer 2010 – 2014 in Kraft treten

§ 7, I. Wahlen

Abs. 1 – 5: unverändert.

⁶Das Amt als Mitglied der Zentral- oder einer Kreisschulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen:

- nebenamtliches Mitglied der Kreisschulpflege eines anderen Schulkreises;
- Sekretär oder Sekretärin einer Kreisschulpflege;
- Lehrperson oder Schulleitung einer öffentlich geführten Schule in der Stadt Winterthur.

§ 10, 3. Ausschluss des Referendums

¹Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen:

Ziff. 1 – 7: unverändert.

8. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates oder der Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde, der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule abgelehnt wird;

Ziff. 9 – 11: unverändert.

Abs. 2: unverändert.

In § 27, Abs. 1 Ziff. 7^{bis} wird § 63 Abs. 1 durch § 63 ersetzt.

§ 28, II. Übrige Befugnisse

¹Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

Ziff. 1 – 3: unverändert.

4. die Beschlussfassung über alle anderen durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehält oder dem Stadtrat, der Zentralschulpflege, den Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule, der Vormundschaftsbehörde oder der Fürsorgebehörde überträgt;

Ziff. 5 – 23: unverändert.

24. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Fürsorge- und der Vormundschaftsbehörde;

24^{bis}. der Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule;

Ziff. 25 und 26: unverändert.

Abs. 2 und 3: unverändert.

§ 34, I. Sitzungen, 1. Rechte des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und anderer Behörden

Abs. 1 – 4: unverändert.

⁵Den Mitgliedern der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule, der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.

In § 40, Abs. 1 Ziff. 4 wird § 63 Abs. 1 durch § 63 ersetzt.

§ 41, II. Übrige Befugnisse

Abs. 1: unverändert.

²Im besonderen stehen ihm zu:

Ziff. 1 – 6: unverändert.

7. der Erlass seiner Geschäftsordnung, der Erlass der Geschäftsordnungen der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule (auf deren Vorschlag) und der Erlass von Verordnungen von nicht allgemeiner Bedeutung (Verwaltungsverordnungen);

Ziff. 8 – 21: unverändert.

Ziff. 22: wird aufgehoben.

Fünfter Teil: Die Schulbehörden

A. Allgemeines

§ 49, I. Schulwesen

¹Zum Schulwesen gehören:

1. die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen;
2. die städtischen Sonderschulen;
3. die Schulsozialarbeit;
4. die Berufsvorbereitungsjahre;
5. die Metallarbeiterschule Winterthur.

Abs. 2: unverändert.

³Die Schulbehörden werden in ihrer Tätigkeit vom zuständigen Departement sowie der übrigen Stadtverwaltung unterstützt.

⁴Die Kreisschulpflegen verfügen über ein Sekretariat für die im Kreis anfallenden administrativen Aufgaben und die Unterstützung der Schulleitungen; der entsprechende Stellenplan sowie die weiteren Anstellungsbedingungen werden vom Stadtrat festgelegt.

§ 50, II. Schulbehörden im Einzelnen

¹Schulbehörden sind:

Ziff. 1 und 2: unverändert.

3. die Kommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ);
4. die Kommission Metallarbeiterschule (msw).

²Die Schulbehörden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben darauf, dass die Schulen über genügend Freiraum verfügen, um ein eigenes Profil entwickeln zu können.

§ 50^{bis} Ausschüsse und Verwaltungsvorstände

Die Schulbehörden können die Besorgung bestimmter Geschäftszweige einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 50^{ter} Konferenzen und Konvente

¹Die Schulleitungen treten zu den nachstehenden Konferenzen zusammen:

1. Konferenz der Volksschule und der Sonderschulen;
2. Konferenz der Berufsvorbereitungsjahre.

²Die Lehrpersonen treten zu den nachstehenden Konventen zusammen:

1. Konvent der Volksschule und der Sonderschulen;
2. Konvent der Berufsvorbereitungsjahre;
3. Konvent der Metallarbeiterschule.

³In den Schulkreisen treten die Schulleitungen der Volksschule zu Kreiskonferenzen und die Lehrpersonen der Volksschule zu Kreiskonventen zusammen.

⁴Vorgaben für die Organisation und die Befugnisse der Konferenzen und Konvente werden in den Geschäftsordnungen für die Volksschule, die Berufsvorbereitungsjahre und die Metallarbeiterschule festgelegt.

⁵Die gesamtstädtischen Konvente und Konferenzen können in den gesamtstädtischen Schulbehörden, die Kreiskonvente und -konferenzen in den Kreisschulpflegen Anträge stellen.

§ 51, III. Entschädigungen

unverändert.

B. Zentralschulpflege

§ 52, I. Zusammensetzung

¹Die Zentralschulpflege besteht aus:

1. dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin;
2. von Amtes wegen den Präsidenten oder Präsidentinnen der sieben Kreisschulpflegen.

²Bei Abwesenheit eines Kreisschulpflegepräsidenten oder einer -präsidentin nimmt ein anderes Mitglied der Kreisschulpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, an den Zentralschulpflegesitzungen teil.

³Die Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen sind insgesamt durch zwei Personen mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.

⁴Die Schulleitungen der Volksschule und der Sonderschulen sind insgesamt durch zwei Personen mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.

§ 53, II. Befugnisse, 1. Allgemeines

¹Die Zentralschulpflege ist die gesamtstädtische Schulpflege für die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen, der Sonderschulen und der Schulsozialarbeit. Sie ist insbesondere für die strategischen Entscheide und die gesamtstädtische Koordination zuständig.

²Die der Zentralschulpflege im Einzelnen zukommenden Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt. Die Zentralschulpflege kann Aufgaben von untergeordneter Bedeutung den Kreisschulpflegen übertragen.

³Die Zentralschulpflege ist befugt, Reglemente und Beschlüsse für eine gesamtstädtisch einheitliche Ausgestaltung ihres Zuständigkeitsbereichs zu erlassen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat oder eine andere Behörde zuständig ist.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 54, 2. Anträge

Die Zentralschulpflege stellt dem Stadtrat, allenfalls zuhanden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über:

1. den Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule;
- Ziff. 2 und 3: unverändert;
4. den Erlass von Bestimmungen betreffend Besoldung und Entschädigung von Schulleitungen und Lehrpersonen, soweit dies nicht vom Kanton festgelegt ist.

§ 55, 3. Wahlen

¹Die Zentralschulpflege wählt:

1. ihre Ausschüsse;
2. ihre Verwaltungsvorstände;
3. ihre beratenden Kommissionen;
4. die Vertreter oder Vertreterinnen in die Aufsichtsgremien von Schulinstitutionen, in denen der Stadt ein Vertretungsrecht zusteht;
5. ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.

²Sie bestätigt die Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Zentralschulpflege.

§ 56, 4. Übrige Befugnisse

¹Die Zentralschulpflege entscheidet in allen Schulangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Befugnis des Grossen Gemeinderates oder anderer Behörden fallen.

²Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Aufsicht über die städtischen Sonderschulen;
2. die Genehmigung der Kreisorganisationsreglemente;
3. die Aufsicht über Schulen und Kurse, soweit sie nicht anderen Behörden obliegt;
4. die Aufstellung der Lehrpläne und Stundentafeln, soweit hiefür nicht andere Behörden zuständig sind;
5. die Zuteilung der Mittel an die Schulkreise und die Sonderschulen;
6. die Erstattung ihres Jahresberichtes an den Grossen Gemeinderat;
7. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung;
8. die Genehmigung von baulichen Konzepten zuhanden der kantonalen Instanzen;
9. Beschlüsse über Vorgaben betreffend Qualitätsmanagement.

³In ihrem Zuständigkeitsbereich vertritt sie die Stadt Winterthur gegenüber den schulischen Oberbehörden und informiert die Öffentlichkeit.

C. Kreisschulpflegen

§ 57, I. Zusammensetzung

¹Die Kreisschulpflegen weisen mit Einbezug des Präsidenten oder der Präsidentin folgende Mitgliederzahlen auf:

- Winterthur-Stadt: 13;
- Töss: 9;
- Oberwinterthur: 13;
- Seen: 12;
- Mattenbach: 9;
- Veltheim: 8;
- Wülflingen: 11.

²Die Präsidien der Kreisschulpflegen sind Hauptämter; das Pensum der Präsidenten und Präsidentinnen wird vom Stadtrat festgelegt.

³An den Sitzungen der Kreisschulpflegen nehmen je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schulleitungen und der Lehrpersonen der Volksschule mit beratender Stimme teil.

Abs. 4: wird aufgehoben.

§ 58, II. Befugnisse, 1. Allgemeines

¹Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen und leiten das Volksschulwesen in den Schulkreisen.

²Die den Kreisschulpflegen im Einzelnen zukommenden Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt.

³Jede Kreisschulpflege erlässt ein Organisationsreglement.

§ 59, 2. Anträge

Die Kreisschulpflegen können bei der Zentralschulpflege Geschäfte zur Behandlung anregen und dieser Anträge stellen.

§ 60, 3. Wahlen

¹Die Kreisschulpflegen wählen:

1. ihre Ausschüsse;
2. ihre Verwaltungsvorstände;
3. ihre beratenden Kommissionen;
4. ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.

²Sie bestätigen je den Vertreter oder die Vertreterin der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Kreisschulpflegesitzungen.

D. Schulleitungen und Schulkonferenzen der Volksschule

§ 61, 1. Schulleitungen

¹Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung sowie den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur.

²Die Zentralschulpflege kann den Schulleitungen zusätzliche kommunale Aufgaben zuweisen.

§ 61^{bis}, 2. Schulkonferenzen

¹Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkonferenzen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur.

²Die Schulkonferenzen können der zuständigen Kreisschulpflege Antrag stellen.

³Die Zentralschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht derjenigen Personen, die nicht gemäss kantonalem Recht der Schulkonferenz angehören.

E. Weitere Kommissionen mit selbstständigen Befugnissen

§ 62, I. Allgemeines

¹Für die städtischen Schulen der Berufsvorbereitung bestehen zwei Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen:

1. die Kommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ);
2. die Kommission Metallarbeiterschule (msw).

²Die Kommission Berufsvorbereitungsjahre beaufsichtigt die städtischen Schulen, welche Berufsvorbereitungsjahre anbieten.

³Die Kommission Metallarbeiterschule beaufsichtigt die Metallarbeiterschule Winterthur.

§ 63, II. Zusammensetzung

¹Die Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule bestehen aus dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin sowie aus vier weiteren vom Stadtrat und vier vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

²Pro Kommission sind vom Stadtrat und vom Grossen Gemeinderat je mindestens drei Mitglieder mit Wohnsitz in Winterthur zu wählen.

³Die Schulleitungen und die Lehrpersonen sind durch je eine Person mit beratender Stimme in den Kommissionen vertreten.

§ 63^{bis}, III. Befugnisse, 1. Anträge

Die Kommissionen stellen dem Stadtrat, allenfalls zuhanden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über:

1. die Voranschläge, Jahresrechnungen, Kreditbegehren und rechtssetzenden Erlasse hinsichtlich ihrer Schulen;
2. den Erlass von Bestimmungen betreffend Besoldung und Entschädigung von Schulleitungen und Lehrpersonen, soweit dies nicht vom Kanton festgelegt ist;
3. die Anstellung der Schulleitungen;
4. den Erlass ihrer Geschäftsordnungen.

§ 63^{ter}, 2. Aufgaben und Kompetenzen

Den Kommissionen obliegen:

1. die Festsetzung der Schulferien ihrer Schulen in Koordination mit der Volksschule;
2. die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen an ihren Schulen;
3. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über Kostenbeteiligungen an Exkursionen, Schulveranstaltungen und Schulmaterialien;
4. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme, Beförderung, Versetzung, Entlassung und Dispensation von Schülern und Schülerinnen;
5. die Aufsicht über ihre Schulen und Kurse;
6. die Genehmigung der Lehrpläne, Stundentafeln und Schulkonzepte, soweit hiefür nicht andere Behörden zuständig sind;
7. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung.

§ 78, II. Verfügungen und Beschlüsse der Schulbehörden

¹Die Überprüfung von Anordnungen einer Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich verlangt werden:

1. im Bereich der Volksschule bei der zuständigen Kreisschulpflege;
2. im Bereich der Sonderschulen bei der Zentralschulpflege;
3. im Bereich der Berufsvorbereitungsjahre bei der Kommission Berufsvorbereitungsjahre;
4. im Bereich der Metallarbeiterschule bei der Kommission Metallarbeiterschule.

²Für die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen von Gesamtschulbehörden sowie von Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern einer Schulbehörde ist das kantonale Recht massgebend.

Abs. 3: wird aufgehoben.

B. Bestimmungen, welche auf den Beginn der Amtsdauer 2014 – 2018 in Kraft treten

1^{bis}. Volksschuleinteilung

§ 3^{bis}, Volksschuleinteilung

Für die Volksschule bestehen die folgenden Schulkreise:

- a. Schulkreis Stadt–Töss, die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Töss umfassend;
- b. Schulkreis Oberwinterthur, dem Stadtkreis Oberwinterthur entsprechend;
- c. Schulkreis Seen–Mattenbach, die Stadtkreise Seen und Mattenbach umfassend;
- d. Schulkreis Veltheim–Wülflingen, die Stadtkreise Veltheim und Wülflingen umfassend.

§ 4, 2. Funktionen der Kreise

¹Die Stadtkreise sind:

Ziff. 1: unverändert.

2. Wahlkreis oder, sofern der Schulkreis mehr als einen Stadtkreis umfasst, Unterabteilungen für die Wahl der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen;

Ziff. 3: unverändert.

Abs. 2: unverändert.

Abs. 3: wird aufgehoben.

§ 7, I. Wahlen

¹Die Gemeinde wählt in einem das ganze Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis:

Ziff. 1 – 3: unverändert.

4. die nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege.

²Die Gemeinde wählt in den einzelnen Wahlkreisen die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen).

^{2^{bis}}Die Gemeinde wählt in den Schulkreisen die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen.

³Für Erneuerungswahlen der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen sowie der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege, der Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Rechts gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.

⁴Für Ersatzwahlen in die Kreisschulpflegen (inklusive Präsident oder Präsidentin), der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege sowie der Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen findet, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Rechts gegeben sind, das Verfahren der stillen Wahl Anwendung. Kommt die stille Ersatzwahl nicht zustande, werden für die Urnenwahl, soweit es das kantonale Recht zulässt, gedruckte Wahlzettel abgegeben.

Abs. 5 und 6: unverändert.

In § 28 Abs. 1 Ziff. 26 wird der Verweis auf § 4 Abs. 3 gestrichen.

§ 52, I. Zusammensetzung

¹Die Zentralschulpflege besteht aus:

- Ziff. 1: unverändert;
- 2. von Amtes wegen den Präsidenten oder Präsidentinnen der vier Kreisschulpflegen;
- 3. den vier weiteren, nebenamtlichen Mitgliedern.

Abs. 2 – 4: unverändert.

§ 57, I. Zusammensetzung

¹Die Kreisschulpflegen weisen mit Einbezug des Präsidenten oder der Präsidentin folgende Mitgliederzahlen auf:

- Schulkreis Stadt–Töss: 13;
- Schulkreis Oberwinterthur: 9;
- Schulkreis Seen–Mattenbach: 13;
- Schulkreis Veltheim–Wülflingen: 12.

Abs. 2 und 3: unverändert.

2. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat wie folgt in Kraft:

- die Bestimmungen in Abschnitt A auf die Amtsdauer der Schulbehörden 2010 – 2014;
- die Bestimmungen in Abschnitt B auf die Amtsdauer der Schulbehörden 2014 – 2018.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Nach zwei ausführlichen, breiten Vernehmlassungsverfahren beantragt der Stadtrat eine Reorganisation der Schulbehörden in zwei Etappen:

- In einer ersten Etappe auf die Amtsdauer 2010 – 2014 soll die bisherige Kommission für die Sonderschulen in die Zentralschulpflege integriert werden und die Anzahl der nebenamtlichen Kreisschulpflegemitglieder auf 68 Personen reduziert werden.
- Ab der Amtsdauer 2014 – 2018 sollen die Schulkreise auf vier Kreise, welche sich an den bisherigen Stadtkreisgrenzen ausrichten, reduziert und die Anzahl der nebenamtlichen Kreisschulpflegemitglieder auf 43 Personen reduziert werden.

Ein Vorgehen in zwei Etappen ermöglicht eine sorgfältige Einführung des Volksschulgesetzes (VSG) vom 7. Februar 2005. Die Umsetzungs- und Konsolidierungsphase wird bis zum Beginn der Amtsperiode 2010 – 2014 noch nicht abgeschlossen sein. Wichtige Elemente wie die Einführung der Schulleitungen werden jedoch zu wirken beginnen und erlauben daher eine erste Verkleinerung der Kreisschulpflegen. Bis zur Amtsperiode 2014 – 2018 werden die Schulleitungen etabliert und in der Lage sein, die volle Verantwortung für die operative Schulführung gemäss VSG zu übernehmen. Das erlaubt eine weitere Reduktion der Kreisschulpflegen und eine Reduktion der Schulkreise durch die Zusammenlegung von Stadtkreisen.

2. Ausgangslage

2.1 Vorgaben der Volksschulreform

Zwei wesentliche Anliegen des neuen Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 haben einen direkten Einfluss auf die Schulbehördenstruktur:

- Mit der Einführung von Schulleitungen wird eine neue, professionelle, operative Führungsebene geschaffen, welche für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich ist (§ 43 VSG).
- Die integrative Ausrichtung der Volksschule bedeutet im Wesentlichen eine Abkehr von der separativen Schulung Kinder und Jugendlicher mit besonderen Bedürfnissen in Kleinklassen resp. Sonderschulen. Neu sollen diese Kinder mit Unterstützung von Heilpädagoginnen, Heilpädagogen und anderen Fachpersonen nach Möglichkeit in der Regelklasse integrativ geschult werden. Mit der integrativen Ausrichtung der Volksschule stellt sich die Frage, ob eine eigene Aufsichtskommission Sonderschulen noch zeitgemäss ist.

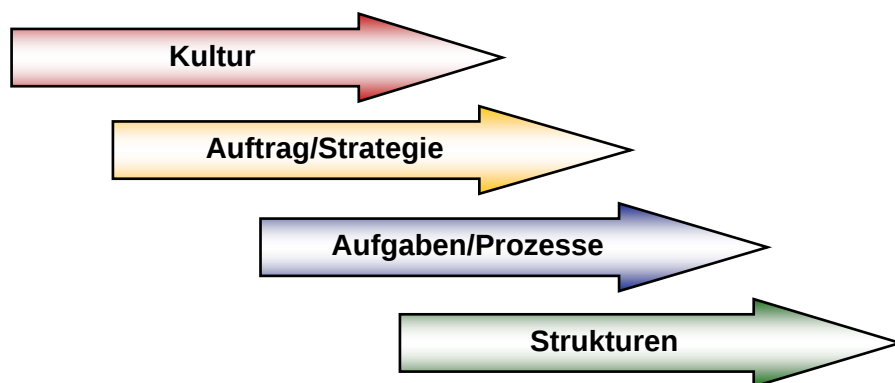
2.2 Evaluation der bisherigen Schulbehörden-Struktur

Weiter liess der Stadtrat das bisherige, seit 2002 gültige Schulbehördenmodell breit evaluieren. Die Evaluation ergab, dass die Struktur für die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes nicht geeignet sei und dass die Differenzen betreffend Kompetenzen die Schulführung stark belasteten. Aufgrund der Anforderungen des neuen Volksschulgesetzes und der Resultate der Evaluation gab der Stadtrat am 4. Juli 2007 den Auftrag für eine Schulbehördenreorganisation.

2.3 Die Erarbeitung des vorgeschlagenen Modells

Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus der Lehrerschaft, der Schulleitungen, Kreisschulpflegen (KSP), Zentralschulpflege (ZSP), der Aufsichtskommission Sonderschulen und des Departements Schule und Sport (DSS) wählte für ihre Arbeit den klassischen Ansatz der Organisationsentwicklung.

Dieser kann wie folgt optisch dargestellt werden:



Dieser Ansatz der Organisationsentwicklung bedeutete für die Strukturentwicklung folgendes Vorgehen: Zuerst wurden Grundsätze über Führung, Zusammenarbeit und Handlungsanweisungen formuliert (Kultur). In einem zweiten Schritt galt es, das Verständnis für den Auftrag und die Strategie zu stärken. Beides ist durch das neue Volksschulgesetz und die Struktur

der Stadt Winterthur mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Grossem Gemeinderat (§§ 88ff Gemeindegesetz) weitgehend gegeben. Danach wurden die Aufgaben den verschiedenen Führungsebenen zugeordnet. Dabei war stets darauf zu achten, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV) jederzeit übereinstimmen. Erst im letzten Schritt wurden basierend auf den Vorarbeiten für die Schulbehörden passende Strukturvarianten entwickelt. Die Arbeit wurde durch einen externen Berater moderiert und unterstützt.

- **Kultur**

Die Evaluation der bisherigen Schulbehörden-Struktur hat ergeben, dass in Winterthur in der Schulführung kein gemeinsames Führungsverständnis besteht. Das wirkt erschwerend und birgt ein hohes Konfliktpotenzial. Deshalb wurden in einem ersten Schritt Führungsgrundsätze und Handlungsanweisungen formuliert. Sie sollen für alle Führungsebenen in der Volksschule gelten.

Die Führungsgrundsätze und ...

1. Im Bildungsbereich wird auf allen Führungsebenen partizipativ geführt. Mitarbeitende werden dort einbezogen, wo sie betroffen sind und über Kompetenzen verfügen.
2. Führung basiert auf Vertrauen, Anerkennung, Wertschätzung, Respekt und Engagement.
3. Aufgaben mit den dazugehörigen Kompetenzen und Verantwortung werden derjenigen Führungsebene zugewiesen, auf der diese am besten Wirkung erzielen können.

... Handlungsanweisungen

1. Ziele werden so vereinbart, dass Handlungs- und Entscheidungsspielräume erhalten bzw. geschaffen werden und Qualität gefördert wird. Vereinbarte Ziele sind verbindlich und werden loyal vertreten. Die Zielerreichung wird überprüft.
2. Führungskräfte haben Mut, Entscheide zu fällen und offen zu informieren. Sie nehmen konstruktive Kritik ernst und reflektieren ihr Handeln.
3. Führungskräfte fördern und fordern ihre Mitarbeitenden im Sinne einer lernenden Organisation. Sie sind offen für Neues, setzen sich mit aktuellen pädagogischen und gesellschaftlichen Themen auseinander und geben Impulse zu Innovationen.
4. Führungskräfte handeln im Interesse der Stadt Winterthur und fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Übergreifende Aufgaben werden für eine effiziente Erfüllung koordiniert.
5. Information und Kommunikation erfolgen offen, gezielt und gegenseitig.

- **Auftrag/Strategie**

Zur Strategie zählt namentlich, dass die Zentralschulpflege sich wiederholt zu starken Schulleitungen bekannt hat. Starke Schulleitungen bedeuten, dass diese mit allen nötigen Kompetenzen ausgestattet werden, um die Verantwortung für die Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen zu können. Deshalb richtete sich der Fokus stets auf die Schulleitungen und auf die Frage: Welche Strukturen brauchen die Schulleitungen für eine erfolgreiche Tätigkeit?

Starke Schulleitungen erfordern starke Kreisschulpflegen. Das ist unter anderem erfüllt, wenn die Schulpflegen richtig positioniert und nicht überdotiert sind. Die Kreisschulpflegen konzentrieren sich nach der Einführung der Schulleitungen auf ihre strategischen Aufgaben, auf das Führen durch Zielvorgaben und deren Überprüfung sowie auf die Qualitätssicherung und –entwicklung. Aus dem operativen Geschäft ziehen sie sich zurück. Die operative Schulführung übernehmen die Schulleitungen, welche für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich sind. Die Schulkonferenz umfasst die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen. Die Neupositionie-

rung der Kreisschulpflegen führt zu einer Kompetenzdelegation von den Kreisschulpflegen an die Schulleitungen, was eine Verkleinerung der Kreisschulpflegen rechtfertigt.

- **Aufgaben/Prozesse**

Die Aufgaben, die sich aus den §§ 42 bis 45 Volksschulgesetz sowie kommunalen Aufträgen ergeben, wurden den verschiedenen Ebenen – Zentralschulpflege, Kreisschulpflegen, Departement Schule und Sport (DSS), Schulleitungen, Schulkonferenz – zugewiesen. Daraus entstand später das Funktionendiagramm (siehe <http://www.stadt.winterthur.ch/upload/erlasssammlung/Funktionendiagramm%20in%20geleiteten%20Schulen.pdf>). Für die Aufgaben wurden die erforderlichen Ressourcen berechnet. Dieser Schritt beruhte vor allem auf Angaben der Vertretungen der Kreisschulpflegen, die sich auf Erfahrungswerte abstützten.

- **Strukturen**

Aufgrund der obigen Schritte wurden elf Organisationsvarianten entwickelt. Diese wurden im Verlaufe des Prozesses auf zwei - ein einstufiges Modell mit einer gesamtstädtischen Schulbehörde und ein zweistufiges Modell mit einer gesamtstädtischen Schulbehörde und nachgelagerten Kreisschulpflegen - reduziert.

2.4 Die Vernehmlassungsverfahren

In einer ersten Vernehmlassung wurde das einstufige Modell (eine gesamtstädtische Schulbehörde) dem zweistufigen Modell (eine gesamtstädtische Schulbehörde mit nachgelagerten Kreisschulpflegen) gegenüber gestellt. Die Auswertung der Vernehmlassung ergab kein eindeutiges Ergebnis. Der Stadtrat legte in einer zweiten Vernehmlassung die gewünschten Detailformulierungen vor und zeigte auch auf, welche Auswirkungen sich auf Stufe Geschäftsordnung, welche vom Grossen Gemeinderat zu erlassen ist, ergeben würden. Beide Vernehmlassungen waren offen angelegt; eingeladen wurden die Parteien und Fraktionen, die Schulbehörden und die weiteren Organe im Schulwesen.

Die zwei Vernehmlassungsverfahren ergaben zusammengefasst die nachstehenden Ergebnisse:

- **Modell**

Bezüglich der Modellwahl hat sich eine Mehrheit für das zweistufige Modell ausgesprochen.

- **Anzahl und Pensen Schulbehördenmitglieder:**

Eine Mehrheit spricht sich für eine gestaffelte Reduktion der Schulbehördenmitglieder aus. In einem ersten Schritt könnte die Anzahl Mitglieder der Kreisschulpflegen auf die Legislatur 2010 bis 2014 um einen Drittel auf etwa 75 reduziert werden. In einem zweiten Schritt könnte nach einer Neubeurteilung und mit der Erfahrung der weitestgehenden Kompetenzdelegation der Zuständigkeit für die Mitarbeiterbeurteilung (MAB) an die Schulleitungen auf die Legislatur 2014 bis 2018 die Anzahl Mitglieder für die Kreisschulpflegen weiter reduziert werden.

- **Anzahl Schulkreise**

Das Resultat bezüglich Reduktion der Schulkreise ist nicht eindeutig. Während die betroffenen KSP-Mitglieder für die Legislatur 2010 bis 2014 an sieben Kreisen festhalten wollen, befürworten verschiedene Parteien und Gruppierungen eine Reduktion auf vier Kreise. Insbesondere interessant ist, dass für die Lehrpersonen und die Elternräte die Quartierverbundenheit der Kreisschulpflege nicht gleich wichtig ist wie für die Kreisschulpflegen selbst.

- **Aufsichtskommission (AK) Sonderschulen**

Die Reintegration der städtischen Sonderschulen in die Behörde der Volksschule wird mit einer Ausnahme von allen Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet. Die Mitglieder der

AK Sonderschulen plädieren vehement für die Beibehaltung der Kommission, falls das zweistufige Behördenmodell realisiert werden sollte.

- **Sekretariatspensen**

Eine Verdoppelung der Sekretariatspensen für die Sekretariate der Kreisschulpflegen wird befürwortet.

- **Pensen für die Präsidien**

Die Schulbehörden unterstützen mehrheitlich eine Erhöhung der Pensen der Präsidien auf 70 bis 100 Stellenprozente je nach Grösse des Kreises und abhängig von der Anzahl der Schulkreise.

- **Weitere wichtige Rückmeldungen**

Die Ergänzung der Zentralschulpflege mit zusätzlichen kreisunabhängigen Mitgliedern wird mehrheitlich begrüsst.

Bereits jetzt könnte festgelegt werden, dass die Anzahl der Mitglieder der Kreisschulpflegen auf 2014 nochmals reduziert wird. So wäre in der nächsten Legislatur eine erneute Anpassung der Gemeindeordnung im Teil Schulbehörden nicht mehr erforderlich.

Zu den übrigen Anpassungen der Gemeindeordnung (insbesondere AK Berufsvorbereitungsjahre, AK msw) gingen keine Stellungnahmen ein.

3. Eckwerte für die Weiterentwicklung der Modelle aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse

3.1 Anpassungen der kantonalen Vorgaben per 1. Januar 2009

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurden Eckwerte für die Weiterentwicklung der Schulbehördenmodelle vorgesehen. Zusätzlich hat der Kanton per 1. Januar 2009 seine Vorgaben in zwei Bereichen angepasst, welche für die Schulbehörden relevant sind:

Per 1. Januar 2009 hat die Bildungsdirektion neue Richtlinien zur Mitarbeiterbeurteilung (MAB) erlassen. Diese erlauben eine weitestgehende Delegation der Verantwortung für die MAB an die Schulleitungen. Gemäss Berechnung bei der Modellerarbeitung könnte bei Ausschöpfung des Delegationsspielraums die Anzahl nebenamtlicher Kreisschulpflegemitglieder auf 43 reduziert werden.

Auf den gleichen Zeitpunkt hat der Regierungsrat die Zahl der Unterrichtsbesuche durch Schulbehördenmitglieder von zwei Lektionen pro Lehrperson/Jahr auf eine Lektion reduziert. Somit haben Regierungsrat und Bildungsdirektion die Voraussetzungen geschaffen, dass der dritte Führungsgrundsatz (siehe vorne, Kap. 2.3) auch im Bereich der Personalführung praktisch vollumfänglich umgesetzt werden kann, indem die Personalführung etappiert bis 2014 weitestgehend an die Schulleitungen delegiert werden kann. Die Reduktion der Anzahl nebenamtlicher Schulbehördenmitglieder per Amtsperiode 2010 – 2014 fand in der Vernehmlassung grosse Akzeptanz. Auf Grund der neuen Vorgaben betreffend Anzahl Unterrichtsbesuche kann die Anzahl nebenamtlicher Schulbehördenmitglieder etwas stärker als bisher berechnet reduziert werden, damit diese noch in ausreichendem Mass in die schulpflegerischen Aufgaben involviert sind (68 statt 75 Mitglieder).

3.2 Die Eckwerte im Einzelnen

Daraus ergeben sich kombiniert die nachstehenden Vorgaben:

- **Zweistufiges** Schulbehördenmodell mit Zentralschulpflege und nachgelagerten Kreisschulpflegen.

- Integration der **Sonderschulen** in die Zentralschulpflege, mit der Möglichkeit, zu diesem Zweck eine Kommission der ZSP zu bestellen.
- **Etappierte Reduktion** der Anzahl nebenamtlicher Kreisschulpflegemitglieder.
- **Reduktion der Schulkreise** von sieben auf vier ab Amtsperiode 2014 – 2018.

In einer Übersicht lassen sich die Anpassungen wie folgt zusammenstellen:

	Amts-dauer 2010 - 2014	ab Amts-dauer 2014 - 2018
Anzahl Schulkreise und Präsidien	7	4
Anzahl nebenamtliche Kreisschul-pflegemitglieder	68	43
Anzahl nebenamtliche Mitglieder der Zentralschulpflege	-	4
Total nebenamtliche Mitglieder	68	47
Anzahl Mitglieder ZSP inkl. Präsi-dium	8	9
Pensen für KSP-Präsidien	Je 70 – 90% Total 555%	Je 100% Total 400%
Pensen der Schulsekretariate	800%	800%
Anzahl Mitglieder Kommission Son-derschulen*	6	6

*Die ZSP kann für die Sonderschulen eine eigene Kommission einsetzen.

Die Umsetzung dieser Eckwerte auf die Amtsdauer 2010 – 2014 und dann die zweite Etappe ab Amtsdauer 2014 – 2018 ff wird nachstehend dargestellt.

4. Per Amtsdauer 2010 – 2014: Zweistufiges Schulbehördenmodell mit sieben Schulkreisen

Neben der Zentralschulpflege sollen weiterhin sieben Kreisschulpflegern mit insgesamt 68 nebenamtlichen Mitgliedern sowie sieben Präsidentinnen oder Präsidenten geführt werden. Die Zentralschulpflege soll sich unverändert aus den sieben Kreispräsidien und dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, welches sie präsidiert, zusammensetzen. Sie ist für die strategischen und zentral-operativen Entscheide zuständig. Die erst per 2002 gebildete Aufsichtskommission Sonderschulen, welche als Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen ausgestaltet wurde, soll wieder in die gesamtstädtische Schulpflege integriert werden. Grund bildet die Tatsache, dass die Sonderschulung umfassend angeschaut werden muss. Die heute von der Volksschulgesetzgebung verstärkt verlangte Integration setzt voraus, dass eine enge Zusammenarbeit besteht und fließende Übergänge zwischen Sonderschulung und Regelklassen möglich sein sollen. Sonderschulmassnahmen müssen mindestens jährlich überprüft werden. Wenn immer möglich sollen separative Schulungen in Kleinklassen oder Sonderschulen die Ausnahme bilden und/oder von vorübergehender Natur sein. Aus diesem Grund soll die ZSP die Aufsicht über die Sonderschulen wieder direkt übernehmen. Sie kann jedoch eine unselbstständige Kommission Sonderschulen schaffen, welche von dem Präsidenten/der Präsidentin oder einem Mitglied der ZSP geleitet wird. Diese Kommission könnte die städtischen Sonderschulen Michaelschule, Maurerschule und Kleingruppen-

schule beaufsichtigen sowie die integrierte Sonderschulung mit der Regelschule koordinieren. Weiter könnte sie die Entwicklung unterstützender Angebote für die integrative Ausrichtung der Volksschule fördern. Mit der Schaffung einer eigenen Kommission wird auch im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dem Anliegen der AK Sonderschulung und weiterer Rechnung getragen, dass die Sonderschulen mit ihren spezifischen Bedürfnissen eine eigene Struktur haben sollen.

In der Zentralschulpflege und den Kreisschulpflegen sollen gemäss Gemeindeordnung Ausschüsse und Verwaltungsvorstände bezeichnet werden können. Die Wahl der Präsidien der Kreisschulpflegen sowie die der nebenamtlichen Mitglieder der Kreisschulpflegen soll wie bisher in den Schulkreisen erfolgen. Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen aber nicht im Wahlkreis Wohnsitz haben. Die Pensen der Präsidenten und Präsidentinnen der Kreisschulpflegen werden gegenüber heute leicht erhöht, jene der Kreisschulpflegesekretariate verdoppelt.

Das Schulbehördenmodell für die Volksschule lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Behörde	Schul-leitungen*	Klassen*	Lehr-per-sonen*	Präsidien	Neben-amtliche Mitgl.	Sekretariate
Kreis Winterthur-Stadt	5	69	190	80%	12	115%
Kreis Töss	5	56	120	75%	8	108%
Kreis Oberwinterthur	8	98	186	90%	12	130%
Kreis Seen	6	93	169	85%	11	123%
Kreis Mattenbach	4	63	128	75%	8	108%
Kreis Veltheim	4	48	107	70%	7	101%
Kreis Wülflingen	6	77	156	80%	10	115%
Total				555%	68	800%

*Schuljahr 2007/2008

Somit ergeben sich die nachstehenden Kosten (Spesen und Nebenleistungen eingerechnet):

	Mengengerüst	Kosten
Kreispräsidien	555 Stellenprozente	1'112'000
nebenamtliche Mitglieder KSP der sieben Stadtkreise	68 Mitglieder (ca. 10% Pensen)	565'000
Schulkreissekretariate	800 Stellenprozente	840'000
Mitglieder Kommission Sonderschulen**	6 Mitglieder (ca. 2% Pensen*) plus Spesen	11'000
Total		2'528'000
IST Kosten (Basis:2007)		2'440'000
Mehrkosten		88'000

*Sitzungsgelder gemäss Entschädigungsreglement des Grossen Gemeinderats.

**Annahme: ZSP setzt eine Kommission mit 6 Mitgliedern ein.

Die heutigen Kosten für die Schulpflegen, die Aufsichtskommission Sonderschulen und die Kreissekretariate betragen Fr. 2'440'000, wobei die Kosten für die Infrastruktur (Räumlichkeiten etc.) nicht eingerechnet sind. Gegenüber dem heutigen Schulbehördenmodell dürften jährliche Mehrkosten von Fr. 88'000 entstehen. Die eingesetzten Beträge sind Schätzungen; die Auszahlung von Sitzungsgeldern etc. liegt in der Kompetenz der Kreisschulpflegen. Mit der Aufstockung der Kreispräsidien und der Verdoppelung der Sekretariatspensen sollen die Rahmenbedingungen für die Schulpflegen und insbesondere für die Schulleitungen verbessert werden.

5. Ab Amtsdauer 2014 – 2018: Zweistufiges Schulbehördenmodell mit vier Schulkreisen

Auf die Legislatur 2010 – 2014 soll das Schulbehördenmodell mit sieben Schulkreisen umgesetzt werden. Und es soll bereits in der Gemeindeordnung festgehalten werden, dass auf die Legislatur 2014 – 2018 das Schulbehördenmodell mit vier Kreisen eingeführt wird. Gleichzeitig kann die Anzahl der nebenamtlichen Kreisschulpflegemitglieder weiter reduziert werden, da alle Schulleitungen dann fest etabliert sind. Im Einzelnen soll das Modell ab Beginn der Amtsdauer 2014 – 2018 wie folgt aussehen:

In der Stadt Winterthur sollen neben der Zentralschulpflege nur noch vier Kreisschulpflegen mit insgesamt 43 nebenamtlichen Mitgliedern - anstelle der 68 Mitglieder in der Amtsdauer 2010 – 2014 - sowie vier Präsidentinnen oder Präsidenten geführt werden. Die Zentralschulpflege soll sich aus den vier Kreispräsidien, vier kreisunabhängigen nebenamtlichen Mitgliedern sowie dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, welches sie präsidiert, zusammensetzen. Sie besteht damit aus neun stimmberechtigten Mitgliedern sowie den Vertreterinnen oder Vertretern der Schulleitungen und Lehrpersonen. Sie ist für die strategischen und zentral-operativen Entscheide zuständig.

Für die Führung der Volksschule soll die Stadt Winterthur in die folgenden vier Schulkreise gegliedert werden:

- Schulkreis Stadt–Töss (umfasst die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Töss);
- Schulkreis Oberwinterthur (umfasst den Stadtkreis Oberwinterthur);
- Schulkreis Seen–Mattenbach (umfasst die Stadtkreise Seen und Mattenbach);
- Schulkreis Veltheim–Wülflingen (umfasst die Stadtkreise Veltheim und Wülflingen).

In der Zentralschulpflege und den Kreisschulpflegen sollen weiterhin gemäss Gemeindeordnung Ausschüsse und Verwaltungsvorstände gebildet werden können. Die Wahl der Präsidien der Kreisschulpflegen sowie die der nebenamtlichen Mitglieder der Kreisschulpflegen soll in den Schulkreisen erfolgen, kann aber in den Stadtkreisen organisiert werden. Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen aber nicht im Wahlkreis Wohnsitz haben. Die Wahl der vier nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege soll gesamtstädtisch erfolgen. Die Pensen der vier Präsidenten und Präsidentinnen werden auf je 100% festgelegt, also gegenüber der Amtsdauer 2010 – 2014 um 165% gekürzt. Die Stellenprozente der Sekretariate sollen dagegen unverändert bleiben.

Das Schulbehördenmodell für die Volksschule lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Behörde	Schul-leitungen	Klassen	Lehr-per-sonen	Präsi-dien	Nebenamt-liche Mitgl.	Sekreta-riate
Kreise Winterthur-Stadt und Töss	10	125	310	100%	12	200%
Kreis Oberwinterthur	8	98	186	100%*	8	200%
Kreise Seen und Mattenbach	10	156	297	100%	12	200%
Kreise Veltheim und Wülflingen	10	125	263	100%	11	200%
Ergänzung Zentralschulpflege					4	
Total				400%	47	800%

*Das 100%-Pensum für Oberwinterthur ist eher grosszügig berechnet. Im Hinblick auf die in diesem Schulkreis wachsenden Schülerzahlen und die rege Bautätigkeit ist auch dieses Vollamt gerechtfertigt.

Somit ergeben sich ab 2014 die nachstehenden Kosten (inklusive Spesen und Nebenleistungen):

	Mengengerüst	Kosten
Kreispräsidien	400 Stellenprozente	800'000
nebenamtliche Mitglieder KSP	43 Mitglieder (ca. 10% Pensen)	360'000
nebenamtliche Mitglieder ZSP*	4 Mitglieder (ca. 10% Pensen)	33'000
Schulkreissekretariate	800 Stellenprozente	840'000
Mitglieder Kommission Sonderschulen***	6 Mitglieder (ca. 2% Pensen**) plus Spesen	11'000
Total		2'044'000
IST Kosten (Basis 2007)		2'440'000
Minderkosten		396'000

*Das Entschädigungsreglement des Grossen Gemeinderats muss für die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege ergänzt werden. Vorgeschlagen wird die gleiche Grundpauschale wie für die nebenamtlichen Mitglieder der Kreisschulpflegen sowie das übliche Sitzungsgeld.

** Sitzungsgelder gemäss Entschädigungsreglement des Grossen Gemeinderats.

***Annahme: ZSP setzt eine Kommission mit 6 Mitgliedern ein.

Die heutigen Kosten für die Schulpflegen, die Aufsichtskommission Sonderschulen und die Kreissekretariate betragen Fr. 2'440'000, wobei die Kosten für die Infrastruktur (Räumlichkeiten etc.) nicht eingerechnet sind. Gegenüber dem heutigen Schulbehördenmodell würden Minderkosten von Fr. 396'000 entstehen. Die eingesetzten Beträge sind Schätzungen; die Auszahlung von Sitzungsgeldern etc. liegt in der Kompetenz der Kreisschulpflegen. Mit der Verdoppelung der Sekretariatspensen können die Rahmenbedingungen für die Schulpflegen und die Schulleitungen verbessert werden.

6. VII. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (Vgl. Anhänge)

Die Umsetzung der Reorganisation der Schulbehörden erfordert eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO). Die Grundüberlegungen zu den einzelnen Kapiteln sind hier zusammenfassend dargestellt, während Kommentare zu einzelnen Bestimmungen in der tabellarischen Darstellung im Anhang enthalten sind.

Anlässlich des V. Nachtrages wurde die Vormundschaftsbehörde reorganisiert. Im Nachgang zu jener Teilrevision, welche per 1. Februar 2005 in Kraft trat, wird die Vormundschaftsbehörde in den §§ 10, 28 und 34 formell noch eingefügt (Antrags- und Vertretungsrecht im Grossen Gemeinderat).

6.1 Kreiseinteilung und Wahlen (Gemeindeordnung, Erster Teil, lit. A, §§ 3^{bis} und 4; Zweiter Teil, lit. B, §§ 7 und 10)

In den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden die Stadtkreise festgelegt und das Wahlverfahren definiert. Im Hinblick auf die teilweise Zusammenlegung von Stadtkreisen zu Schulkreisen, welche zwei Stadtkreise umfassen, ist die Festlegung der Volksschulkreise für die Zeit ab 2014 festzulegen.

Beim Wahlverfahren müssen ab 2014 die nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege aufgeführt werden.

Neu soll die Gemeindeordnung eine Bestimmung über die Unvereinbarkeit enthalten. Deren Grundlagen sind im kantonalen Recht geregelt (§§ 25 ff des Gesetzes über die politischen Rechte). In der Gemeindeordnung soll klargestellt werden, dass insbesondere die Mitglieder der Kreisschulpflegen nicht gleichzeitig als nebenamtliche Mitglieder der Zentralschulpflege wählbar sind. Zudem sollen weder Lehrpersonen noch Schulleitungen Mitglieder der Schulbehörden sein dürfen. Diese beiden Gruppen sind mit Delegierten in den Behörden vertreten und können ihre Anliegen so einbringen.

6.2 Grosser Gemeinderat (Gemeindeordnung, Dritter Teil, lit. B, §§ 27, 28 und 34)

Der Grosse Gemeinderat hat 2002 die Geschäftsordnung der Schulbehörden und weiterer Organe der Volksschule nicht nur genehmigt, sondern erlassen. Auch 2008 hat er die so genannte Übergangs-Geschäftsordnung wiederum erlassen. Dies ist inhaltlich auch berechtigt, da die Geschäftsordnung auch Bestimmungen im Sinne einer Rechtsverordnung, welche gemäss § 28 Abs. 1 Ziff. 6 GO vom GGR zu erlassen ist, enthält.

6.3 Stadtrat (Gemeindeordnung, Vierter Teil, lit. B, §§ 40 und 41)

Der Stadtrat soll die Geschäftsordnungen der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) und Metallarbeiterschule (msw-winterthur) genehmigen. Zwar hat der GGR diese Geschäftsordnungen 2002 gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 24 GO genehmigt; da diese beiden Behörden vom kantonalen Recht jedoch nicht vorgeschrieben sind, genügt es, wenn der Stadtrat dies – wie auch bis anhin in § 41 Abs. 2 Ziff. 7 GO vorgesehen – vornimmt. Gleichzeitig soll der heute in der GO bestehende Widerspruch bereinigt werden.

6.4 Schulbehörden (Gemeindeordnung, Fünfter Teil, lit. A, §§ 49 bis 50^{ter})

Der bisherige Begriff des Schulwesens in der Stadt Winterthur ist der neuen Volksschulgesetzgebung anzupassen. Der Kindergarten ist seit Schuljahr 2008/09 nicht mehr städtisch, sondern kantonal. Ebenso schreibt das Volksschulgesetz vor, dass die Gemeinden dem Bedarf entsprechende Tagesstrukturen führen müssen. In der Volksabstimmung vom 24. September 2006 wurde festgelegt, dass die Stadt Winterthur Schulsozialarbeit anbieten will. Ferner wurden die früher von der Stadt geführten Berufsschulen vom Kanton übernommen.

Wie oben ausgeführt ist eine wesentliche Neuerung des Volksschulgesetzes die integrative Ausrichtung der Volksschule. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen sollen wenn immer möglich mit Unterstützung von Heilpädagoginnen und –pädagogen sowie weiteren Fachpersonen in den Regelklassen geschult werden. Falls eine Sonderschulung notwendig ist, ist zu prüfen, ob die integrierte Sonderschulung sinnvoll sein kann. Dieser Paradigmawechsel – weg von der separativen Schulung in Kleinklassen und Sonderschulen, hin zur integrativen Schulung – verlangt eine engere Zusammenarbeit zwischen den Sonderschulen und der Regelschule. Folglich macht eine eigene Aufsichtskommission Sonderschulen keinen Sinn mehr. Die Zentralschulpflege ist frei, wie sie die Aufsicht über die drei Sonderschulen – die Michaelschule, die Maurerschule und die Kleingruppenschule – wahrnehmen will. Es ist zu vermuten, dass eine Kommission gebildet wird, welche von einem

Mitglied oder dem Präsidenten/der Präsidentin der ZSP präsiert wird. So kann die ZSP für die Stadt Winterthur das notwendige und gewünschte Angebot sinnvoll steuern und die gewünschte Integration unterstützt werden.

Die Stadt Winterthur verfügt über eine zentrale Stadtverwaltung. Diese leistet auch die Unterstützung für die Schulbehörden. Eine Ausnahme bilden die Sekretariate für die gebietsbezogenen Kreisschulpflegen; diese sind für die operativ im Kreis anfallenden Tätigkeiten zuständig. Wesentlich ist jedoch, dass nicht in jedem Kreis eine umfassende Schulverwaltung aufgebaut wird, sondern dass die Grösse der Stadt Winterthur ausgenützt und die professionelle Unterstützung des Schulwesens hauptsächlich durch das Departement Schule und Sport erbracht werden soll. Daher soll weiterhin der Stadtrat für den Stellenplan der KSP-Sekretariate zuständig sein.

Die vorgegebenen Organisationsstrukturen für die Konferenzen und Konvente der Schulleitungen und der Lehrpersonen sollen auf Gemeindeebene möglichst einfach und schlank gehalten werden. Die geleiteten Schulen haben ein Schulprogramm auszuarbeiten, welches die pädagogische Entwicklung über drei bis fünf Jahre festlegt. Dieses ist der Kreisschulpflege zur Genehmigung vorzulegen. Aus dem Schulprogramm ist jährlich ein Jahresprogramm abzuleiten und von der Kreisschulpflege genehmigen zu lassen. Das Schulprogramm ist laufend anzupassen. Weiter haben die Schulen die Elternteilwirkung und Schülerpartizipation zu regeln. Das führt dazu, dass die Schulen sich ein Profil geben und durch die engere Zusammenarbeit mit den Eltern noch besser in den Quartieren verankert sein werden. Die Lehrpersonen werden künftig stark in die Entwicklung und Profilierung ihrer Schule involviert sein. Es ist deshalb zu prüfen, welche städtischen Lehrerkonvente und Vorsteherchaften noch nötig und sinnvoll sein werden. Sicher soll es auch weiterhin einen Volksschulkonvent – die Vereinigung der Lehrpersonen der Stadt Winterthur – und das Pendant, die Schulleitungskonferenz, geben. Beide sind an die Zentralschulpflege antragsberechtigt. Auf Kreisebene sind ein Kreiskonvent der Lehrpersonen und eine Kreisschulleitungskonferenz sinnvoll. Sie sind an die Kreisschulpflegen antragsberechtigt. Im Übrigen sollen die Konferenzen der Schulleitungen und der Konvente der Lehrpersonen weitgehend frei sein, sich selbst zu organisieren.

6.5 Zentralschulpflege (Gemeindeordnung, Fünfter Teil, lit. B, §§ 52 – 56)

Die Zentralschulpflege ist die gesamtstädtische Schulpflege im Sinne des Volksschulgesetzes. Sie ist das strategische Führungsorgan für die Volksschule Winterthur. Sie erlässt ein Organisationsreglement. Sie koordiniert die Winterthurer Schulen und erlässt Reglemente für eine einheitliche Ausgestaltung der Winterthurer Volksschule und Sonderschulen. Sie entscheidet in zentral-operativen Geschäften wie beispielsweise die Mittelzuteilung an die Schulkreise und Sonderschulen. Weiter stellt sie Antrag an den Stadtrat oder den Grossen Gemeinderat in Angelegenheiten, welche die Kompetenzen der Schulpflege in einer Einheitsgemeinde übersteigen. Sie stellt Antrag an die Bildungsdirektion oder den Bildungsrat in Schulfragen, die eine kantonale Regelung verlangen.

6.6 Kreisschulpflegen (Gemeindeordnung, Fünfter Teil, lit. C, §§ 57 – 60)

Die Kreisschulpflegen führen die Schulen ihres Schulkreises. Dies bedeutet, dass die hauptamtlichen Präsidentinnen und Präsidenten die ihnen zugeteilten Schulleitungen führen. Die KSP als Gesamtbehörde ist zudem zuständig für die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung, führt im Sinne der Qualitätssicherung Schulbesuche durch und wirkt bei den Mitarbeiterbeurteilungen der Lehrpersonen und Schulleitungen mit. Ihre Aufgaben haben sich wie oben ausgeführt durch die Einführung der Schulleitungen stark verändert und reduziert, weshalb die Anzahl der nebenamtlichen Mitglieder von heute total 114 in zwei Schritten auf 68 und schliesslich auf 43 Personen – sowie ein Präsident/eine Präsidentin - reduziert werden kann. Mit den Schulleitungen und der gesetzlich verankerten Schulkonferenz, welche an die Kreisschulpflegen antragsberechtigt ist, mit dem Schulprogramm und der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung einer Schule erhalten die Schulen ein Profil. Es müssen in

der Kreisschulpflege nicht mehr die Interessen einzelner Lehrpersonen oder Fachgebiete (beispielsweise Handarbeit, Kindergarten), sondern diejenigen einer ganzen Schule vertreten werden. Deshalb kann die heute in den Kreisschulpflegen sehr zahlreich vorgesehene Vertretung der Lehrpersonen massiv reduziert werden. Es genügt je eine Vertretung der Schulleitungen resp. der Lehrpersonen. Bei Bedarf können weitere Beizüge eingeladen werden. Würden die Vertretungen der Lehrpersonen nicht markant reduziert, gäbe es nach der Verkleinerung der Kreisschulpflegen ein Missverhältnis zwischen stimmberechtigten Mitgliedern und antragsberechtigten Vertretungen.

6.7 Schulleitungen und Schulkonferenz der Volksschule (Gemeindeordnung, Fünfter Teil, lit. D, §§ 61 und 62^{bis})

Die Schulleitungen sollen neu in der Gemeindeordnung verankert und deren Aufgaben in Kurzform umschrieben werden. Die detaillierten Bestimmungen finden sich im kantonalen Volksschulrecht. Wie oben ausgeführt sind die Schulleitungen für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Weiter werden mit der Elternmitwirkung neue Kommunikationskanäle zwischen Eltern, Schulleitung und Schule etabliert und mit dem Schulprogramm und dem Profil einer Schule die Verankerung im Quartier noch besser. Die Kreisschulpflegen ziehen sich aus dem operativen Alltagsgeschäft zurück und beschränken sich auf die strategische Führung sowie die Qualitätssicherung und –entwicklung. Sie werden also massiv entlastet. Die Stadt Winterthur gibt dafür – zusammen mit dem Kanton – jährlich ca. 4 Mio Franken für die Schulleitungen der Volksschule (Regelklassen) aus.

Die Schulkonferenz ist das zentrale Gefäss, in welchem die Schulleitung zusammen mit den Lehrpersonen der Schule das Schulprogramm erarbeitet und umsetzt. Sie ist vom kt. Recht her vorgeschrieben. Die ZSP kann daher nur noch ergänzend festlegen, welche weiteren Personen ihr angehören sollen.

6.8 Kommissionen mit selbstständigen Befugnissen (Gemeindeordnung, Fünfter Teil, lit. E, §§ 62 - 63ter)

Die Systematik der GO soll – da es sich vorliegend um eine Teilrevision handelt – möglichst unverändert bleiben. Daher werden die beiden noch vorgesehenen Kommissionen für die Berufsvorbereitungsjahre und die msw gemeinsam behandelt.

Im Rahmen der Neuausgestaltung der Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) soll es möglich sein, diese Schulen vermehrt einheitlich zu führen und die Angebote auf die Bedürfnisse der Stadt Winterthur auszurichten. Sollte in einem späteren Zeitpunkt eine räumliche Zusammenführung aller drei heute bestehenden Schulen möglich sein, kann mit dieser Struktur auch eine einzige Schule mit Abteilungen gebildet werden.

Die bisher von der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule geführte Elternschule soll neu von der Stadt direkt geführt werden; dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Vorlage. Heute wird die berufliche Aus- und Weiterbildung durch die Verordnung über die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung vom 17. Dezember 1984 geregelt. Diese wurde vom Grossen Gemeinderat am 17. Dezember 1984 genehmigt. Zahlreiche Bestimmungen sind jedoch nicht mehr gültig. Die Verordnung soll daher überarbeitet und dem Grossen Gemeinderat vorgelegt werden. Die Zusammenlegung der Aufsicht über alle drei Schulen in einer einzigen Aufsichtskommission ermöglicht eine koordinierte, zukunftsgerichtete und bedarfsorientierte Entwicklung des Angebots für die Stadt Winterthur.

6.9 Rechtsmittel (Gemeindeordnung, Zwölfter Teil, § 78)

Alle Rekurse gegen individuelle schulische Entscheide der KSP müssen direkt an den Bezirksrat gerichtet werden; ebenso Rekurse betreffend der Anstellungsverhältnisse städtischer Lehrpersonen. Bei den vom Kanton angestellten Lehrpersonen ist in personalrechtlichen Belangen die Bildungsdirektion zuständig.

7. Weiteres Vorgehen

Nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Grossen Gemeinderat soll die Volksabstimmung am 27. September 2009 stattfinden. Dies ermöglicht, einerseits die Wahlen der Schulbehörden im Frühling 2010 nach neuem Recht durchzuführen und andererseits auf Ebene Grosser Gemeinderat die notwendigen Anpassungen vor der Amtsdauer 2010 – 2014 vorzunehmen. Auch die Stadtverwaltung, insbesondere das Departement Schule und Sport und die KSP-Sekretariate können ihre Anpassungen nach der erfolgten Volksabstimmung vorbereiten.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Die Vizepräsidentin:

V. Gick

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilage:

- VII. Nachtrag zur Gemeindeordnung - Synoptische Darstellung mit Kommentar

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen			
A. Allgemeines und Aufgaben			
		1^{bis}. Volksschuleinteilung § 3^{bis}	Die Einteilung des Stadtgebietes in sieben Stadtkreise ist in § 3 Abs. 1 GO enthalten. Ab 2014 ist die neue Volksschuleinteilung abzubilden.
		<i>Für die Volksschule bestehen die folgenden Schulkreise: a. Schulkreis Stadt–Töss, die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Töss umfassend; b. Schulkreis Oberwinterthur, dem Stadtkreis Oberwinterthur entsprechend; c. Schulkreis Seen–Mattenbach, die Stadtkreise Seen und Mattenbach umfassend; d. Schulkreis Veltheim–Wülflingen, die Stadtkreise Veltheim und Wülflingen umfassend.</i>	Ab Schuljahr 2014/2015 werden mit Ausnahme von Oberwinterthur, das genügend gross ist, immer zwei Stadtkreise zu einem Schulkreis zusammengelegt.
2. Funktionen der Kreise § 4 Abs. 3		2. Funktionen der Kreise § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3	
¹ Die Stadtkreise sind: 2. Wahlkreise für die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen;		¹ Die Stadtkreise sind: 2. Wahlkreis oder, sofern der Schulkreis mehr als einen Stadtkreis umfasst, Unterabteilungen für die Wahl der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen;	Die Stadtkreise können als Unterabteilungen für die organisatorische Umsetzung der Wahlen eingesetzt werden.
³ Mit Zustimmung des Grossen		<i>Wird aufgehoben.</i>	Für die Zeit von 2010 bis 2014

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
Gemeinderates können die Schulpräsidien von zwei oder mehreren Schulkreisen durch denselben Amtsinhaber oder dieselbe Amtsinhaberin bekleidet werden.			soll Abs. 3 noch in Kraft bleiben, da unter Umständen bei einem unerwarteten Rücktritt eine Kombination von Schulkreisen möglich wäre. Ungeklärt ist allerdings die Frage der Vertretung in der Zentralschulpflege und des Stimmrechts; dies wäre mit Beschluss des GGR für diese Übergangsfrist festzulegen. Da ab 2014 in der Regel zwei Stadtkreise einen Schulkreis bilden und Oberwinterthur zu gross ist, kann Abs. 3 gestrichen werden.
§ 7, I. Wahlen, Abs. 6	§ 7, I. Wahlen, Abs. 6		
	⁶ Das Amt als Mitglied der Zentral- oder einer Kreisschulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen: - nebenamtliches Mitglied der Kreisschulpflege eines anderen Schulkreises; - Sekretär oder Sekretärin einer Kreisschulpflege; - Lehrperson oder Schulleitung einer öffentlich geführten Schule in der Stadt Winterthur.		Das Gesetz über die politischen Rechte regelt die Unvereinbarkeiten grundsätzlich. Auf kommunaler Ebene können in der Gemeindeordnung weitere Unvereinbarkeiten für die Mitglieder von Gemeindebehörden festgelegt werden (§ 29 Abs. 3 GPR). Abs. 6 soll neu eingefügt werden und dient der Klarstellung. Lehrpersonen und Schulleitungen haben ein Anrecht auf eine funktionsbezogene Vertretung in den Schulbehörden; sie sollen aber nicht stimmberechtigte, zusätzliche Mitglieder sein. Im Hinblick auf die weiteren vier nebenamtlichen Mitglieder der

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
			ZSP ab 2014 ist zu klären, dass es nicht zulässig ist, gleichzeitig nebenamtliches Mitglied einer KSP zu sein.
Zweiter Teil: Die Gemeinde			
B. Befugnisse			
I. Wahlen § 7 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und 2, Abs. 3, Abs. 4		I. Wahlen § 7 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 2^{bis}, Abs. 3, Abs. 4	Im nachstehenden § 7 ist entsprechend der bisherigen Systematik der GO die Wahl aller vom Volk gewählten Mitglieder der Schulbehörden aufzuführen, obwohl sich dies bereits aus den vorstehenden §§ 3 ^{bis} und 4 ergibt.
¹ Die Gemeinde wählt in einem das ganzen Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis:		¹ Die Gemeinde wählt in einem das ganzen Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis: <i>4. die nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege.</i>	Ab 2014 sind auch die zusätzlichen vier nebenamtlichen Mitglieder der ZSP von der ganzen Stadt zu wählen.
² Die Gemeinde wählt in den einzelnen Wahlkreisen: 1. die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen; 2. aufgehoben. 3. die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen); 4. aufgehoben.		² Die Gemeinde wählt in den einzelnen Wahlkreisen die <i>Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen).</i>	§ 7 Abs. 2 kann neu gefasst werden, da die Wahl der KSP-Präsidenten oder Präsidentinnen in Abs. 2 ^{bis} geregelt wird.
		^{2^{bis}} Die Gemeinde wählt in den <i>Schulkreisen die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen.</i>	Da drei Schulkreise ab 2014 je zwei Stadtkreise umfassen, erfolgt die Wahl auch in den je zwei betroffenen Kreisen.

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
			Abs. 2 ^{bis} ist neu einzufügen.
³Für Erneuerungswahlen der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen, der Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Wahlgesetzes gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.		³Für Erneuerungswahlen der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen <i>sowie der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege</i>, der Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen <i>Rechts</i> gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.	Abs. 3 und 4 sind je mit den nebenamtlichen Mitgliedern der Zentralschulpflege zu ergänzen. Für die Mitglieder der Kreisschulpflegen inkl. Kreis Sonderschulen gilt dieselbe Regelung bereits ab 2010 mit der bisherigen Formulierung des Abs. 3. Anstelle des Begriffs "kt. Wahlgesetz" ist der Begriff des kt. Rechts zu verwenden. Das „Wahlgesetz“ ist nicht mehr in Kraft. Der entsprechende kt. Erlass heisst heute „Gesetz über die politischen Rechte“. Es genügt jedoch, auf die kt. Vorgaben zu verweisen ohne diese genau zu bezeichnen.
⁴Für Ersatzwahlen in die Kreisschulpflegen (inklusive Präsident oder Präsidentin) sowie der Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und Friedensrichter oder Friedensrichterinnen findet, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Wahlgesetzes gegeben sind, das Verfahren der stillen Wahl Anwendung.		⁴Für Ersatzwahlen in die Kreisschulpflegen (inklusive Präsident oder Präsidentin) <i>sowie der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege</i> sowie der Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und Friedensrichter oder Friedensrichterinnen findet, sofern die Voraussetzungen des <i>kantonalen Rechts</i> gegeben sind, das Verfahren der stillen Wahl Anwendung. <i>Kommt die stille Ersatzwahl nicht zustande, werden für die Urnenwahl, soweit es das kantonale Recht zulässt, gedruckte</i>	Vgl. Kommentar zu Abs. 3. Zusätzlich wird eine Regelung getroffen, damit dann, wenn das kt. Recht es zulässt, gedruckte Wahlzettel eingesetzt werden können.

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
		<i>Wahlzettel abgegeben.</i>	
3. Ausschluss des Referendums § 10 Abs. 1 Ziff. 8	3. Ausschluss des Referendums § 10 Abs. 1 Ziff. 8		
Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen: 8. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates oder der Zentralschulpflege abgelehnt wird;	8. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates oder der Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde, der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule abgelehnt wird;		Den Kreisschulpflegen kommt kein Antragsrecht an Stadtrat, GGR und Volk zu. Daher sind sie hier nicht aufzuführen.
Dritter Teil: Der Grosse Gemeinderat			
B. Befugnisse			
I. Wahl § 27 Abs. 1 Ziff. 7^{bis}	I. Wahl § 27 Abs. 1 Ziff. 7^{bis}		
Der Grosse Gemeinderat wählt: 7 ^{bis} . Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss § 63 Abs. 1;	7 ^{bis} . Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss § 63;		Nummerierung nachgeführt.
II. Übrige Befugnisse § 28 Abs. 1 Ziff. 24	II. Übrige Befugnisse § 28 Abs. 1 Ziff. 4, 24 und 24^{bis}		
Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 4. die Beschlussfassung über alle anderen durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die	4. die Beschlussfassung über alle anderen durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die		Die Kommissionen msw und BVJ sind hier auch aufzuführen. Die Vormundschaftsbehörde ist neu einzufügen (vgl. V Nachtrag zur Gemeindeordnung).

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehalten oder dem Stadtrat, der Zentralschulpflege oder der Fürsorgebehörde überträgt;	Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehalten oder dem Stadtrat, der Zentralschulpflege, <i>den Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiter-schule, der Vormundschaftsbehörde</i> oder der Fürsorgebehörde überträgt;		
24. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Schulbehörden sowie derjenigen der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde;	24. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Fürsorge- und der Vormundschaftsbehörde;		Der Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule soll klar in Ziff. 24 ^{bis} geregelt werden; in Ziff. 24 ist die Genehmigung der anderen Geschäftsordnungen enthalten.
	<i>24^{bis}. der Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule.</i>		Die Geschäftsordnung der gesamtstädtischen Schulbehörden und Organe der Volksschule (Zentralschulpflege, Kreisschulpflegen sowie Konvente und Konferenzen), kurz genannt „Geschäftsordnung für die Volksschule“) soll klar vom GGR erlassen, nicht nur genehmigt, werden. Demgegenüber sollen die Geschäftsordnungen der Kommissionen BVJ und msw vom Stadtrat erlassen werden. Die Kreisschulpflegen wiederum erlassen Kreissorganisationsreglemente, welche von der ZSP genehmigt werden..
II. Übrige Befugnisse § 28 Abs. 1 Ziff. 26		II. Übrige Befugnisse § 28 Abs. 1 Ziff. 26	
26. die weiteren in dieser Gemeindeordnung erwähnten Befugnisse (insbesondere § 3 Abs. 3,		26. die weiteren in dieser Gemeindeordnung erwähnten Befugnisse (insbesondere § 3	Da § 4 Abs. 3 zu streichen ist, ist dies in § 20 Abs. 1 Ziff. 26 rein formell nach zu vollziehen.

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Ziff. 1, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 48 Abs. 2, § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 2).		Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Ziff. 1, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 48 Abs. 2, § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 2).	
D. Geschäftsbehandlung			
I. Sitzungen § 34 Abs. 5	I. Sitzungen § 34 Abs. 5		
⁵ Den Mitgliedern der Zentralschulpflege und der Fürsorgebehörde steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.	⁵ Den Mitgliedern der <i>Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule</i> , der Fürsorgebehörde und der <i>Vormundschaftsbehörde</i> steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.		Als gesamtstädtische Schulbehörden zählen die ZSP sowie die Kommissionen BVJ und msw. Ferner ist dasselbe Recht der Vormundschaftsbehörde einzuräumen (Nachtrag zum V. Nachtrag zur Gemeindeordnung).
Vierter Teil: Der Stadtrat und die Stadtverwaltung			
B. Befugnisse			
I. Wahlen § 40 Abs. 1 Ziff. 4	I. Wahlen § 40 Abs. 1 Ziff. 4		
¹ Der Stadtrat wählt insbesondere: 4. Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss § 63 Abs. 1.	4. Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss § 63.		Neue Nummerierung.
II. Übrige Befugnisse § 41 Abs. 2 Ziff. 7 und 22	II. Übrige Befugnisse § 41 Abs. 2 Ziff. 7 und 22		

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
² Im besonderen stehen ihm zu: 7. der Erlass seiner Geschäftsordnung, der Erlass der Geschäftsordnung der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen (auf deren Vorschlag) und der Erlass von Verordnungen von nicht allgemeiner Bedeutung (Verwaltungsverordnungen);	7. der Erlass seiner Geschäftsordnung, der Erlass der Geschäftsordnungen der Kommissionen <i>Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule</i> (auf deren Vorschlag) und der Erlass von Verordnungen von nicht allgemeiner Bedeutung (Verwaltungsverordnungen);		Die Geschäftsordnungen der Kommissionen BVJ und msw sollen vom Stadtrat erlassen werden. Im Gegensatz dazu ist die Geschäftsordnung der Schulbehörden der Volksschule (ZSP) vom GGR zu erlassen, vgl. § 28 Abs. 1 Ziff. 24 ^{bis} GO.
22. die Festsetzung der Schulferien für die städtischen Schulen in Koordination mit der Volksschule.	<i>Wird aufgehoben.</i>		Die Schulferien sollen von den Kommissionen selbst festgelegt werden – in Koordination mit der Volksschule. Dies ist in § 63 ^{ter} vorgesehen.
Fünfter Teil: Die Schulbehörden			
A. Allgemeines			
I. Schulwesen § 49 Abs. 1	I. Schulwesen § 49 Abs. 1, 3 und 4		
¹ Zum Schulwesen gehören: 1. die städtischen Kindergärten und Betreuungseinrichtungen im schulischen Bereich; 2. die Volksschule (Primarschule und Oberstufe); 3. die städtischen Berufsschulen; 4. weitere städtische Schulen mit Sonderaufgaben.	¹ Zum Schulwesen gehören: 1. <i>die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen;</i> 2. <i>die städtischen Sonderschulen;</i> 3. <i>die Schulsozialarbeit;</i> 4. <i>die Berufsvorbereitungsjahre;</i> 5. <i>die Metallarbeiterschule Winterthur.</i>		Die Umschreibung des Schulwesens in der Stadt Winterthur ist der neuen Situation anzupassen. Die Kindergärten sind seit 2008 Teil der kantonal bestimmten Volksschule. Ebenso werden die schulischen Tagesstrukturen vom Kanton her vorgeschrieben. Zur Klarstellung ist zu erwähnen, dass die städt. Sonderschulen in Winterthur ebenfalls zur Schulwesen gezählt werden. Neu ist die Schulsozialarbeit, welche der Kanton noch nicht vorschreibt, aufzuführen.

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
			Die Berufsschulen wurden kantonalisiert und können gestrichen werden. Die 10. bzw. gemäss neuem Volksschulgesetz 12. Schuljahre werden vom Kanton neu als Berufsvorbereitungsjahre bezeichnet und sind zu erwähnen; ebenso kann die msw-winterthur als städt. Lehrwerkstätte direkt erwähnt werden.
	³ Die Schulbehörden werden in ihrer Tätigkeit vom zuständigen Departement sowie der übrigen Stadtverwaltung unterstützt.		Das Departement Schule und Sport ist zur Unterstützung aller Schulbehörden zuständig. Auch die anderen Departemente unterstützen das Schulwesen (v.a. Bau, Sicherheit, Finanzen).
	⁴ Die Kreisschulpflegen verfügen über ein Sekretariat für die im Kreis anfallenden administrativen Aufgaben und die Unterstützung der Schulleitungen; der entsprechende Stellenplan sowie die weiteren Anstellungsbedingungen werden vom Stadtrat festgelegt.		Die KSP-Präsidenten und –Präsidentinnen stellen ihr Sekretariatspersonal selbst an und qualifizieren dieses. Der Stellenplan für die KSP-Sekretariate soll vom Stadtrat festgelegt werden; ebenso sind die KSP-Sekretärinnen und –Sekretäre als städtisches Verwaltungspersonal anzustellen. Ihre Anstellung richtet sich nach dem städtischen Personalrecht. Für 2010 ist geplant, die Sekretariate auf total 800 Stellenprozente aufzustocken.
II. Schulbehörden im einzelnen § 50 Abs. 1 Ziff. 3	II. Schulbehörden im Einzelnen § 50 Abs. 1 Ziff. 3 und 3, Abs. 2		Die Abs. 2 und 3 sind neu einzufügen.
¹ Schulbehörden sind:	¹ Schulbehörden sind:		Die neu bezeichneten Schul-

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
3. Kommissionen mit selbständigen Befugnissen.	3. <i>die Kommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ);</i> 4. <i>die Kommission Metallarbeiterschule (msw).</i>		behörden sind in den Ziff. 3 und 4 konkret zu nennen (Ziff. 1 und 2 bleiben unverändert, Zentral- und Kreisschulpflegen).
	² <i>Die Schulbehörden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben darauf, dass die Schulen über genügend Freiraum verfügen, um ein eigenes Profil entwickeln zu können.</i>		Abs. 2 gibt allen Schulbehörden die Vorgabe, den Schulen Freiraum zur Verfügung zu stellen.
Konvente der Lehrkräfte § 50^{bis}	Ausschüsse und Verwaltungsvorstände § 50^{bis}		Diese Bestimmung ist neu einzufügen, um den Schulbehörden mehr Freiheit in ihrer Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. Die Bestimmung des bisherigen § 50 ^{bis} ist in § 50 ^{ter} aufgenommen.
Die Lehrkräfte treten zu Konventen zusammen. Die Organisation und die Befugnisse der Konvente werden durch die Geschäftsordnung für die Schulbehörden beziehungsweise durch die Schulordnungen geregelt.	<i>Die Schulbehörden können die Besorgung bestimmter Geschäftszweige einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.</i>		Die Bildung von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen und die Übergabe von Aufgaben an Verwaltungsvorstände sollen neu allen Schulbehörden möglich sein.
	Konferenzen und Konvente § 50^{ter}		Ab 2010 sind die Schulleitungen und Lehrpersonen der Sonderschulen in den Konferenzen und Konventen der Volksschule zu integrieren. Die Gemeindeordnung gibt hier nur die Leitlinien.
	¹ <i>Die Schulleitungen treten je zu den nachstehenden Konferenzen zusammen:</i> 1. <i>Konferenz der Volksschule und der Sonderschulen;</i> 2. <i>Konferenz der Berufsvorberei-</i>		Die Schulleitungskonferenz der Volksschule umfasst neu auch die Schulleitungen der städtischen Sonderschulen. Daneben wird eine Schulleitungskonferenz der BVJ

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
	<i>tungsjahre.</i>		gebildet.
	² <i>Die Lehrpersonen treten je zu den nachstehenden Konventen zusammen:</i> 1. <i>Konvent der Volksschule und der Sonderschulen;</i> 2. <i>Konvent der Berufsvorbereitungsjahre;</i> 3. <i>Konvent der Metallarbeiter-schule.</i>		Auch bei den Lehrpersonen gehören die Lehrpersonen der städtischen Sonderschulen neu zum Volksschulkonvent. Die Lehrpersonen der BVJ und der msw bilden eigene Konvente.
	³ <i>In den Schulkreisen treten die Schulleitungen der Volksschule zu Kreiskonferenzen und die Lehrpersonen der Volksschule zu Kreiskonventen zusammen.</i>		Auch in den Schulkreisen sollen die Schulleitungen und Lehrpersonen zusammentreten. Hier wird bereits der ab 2014 notwendige Begriff Schulkreis benützt; bis 2014 entsprechen diese überall den Stadtkreisen.
	⁴ <i>Vorgaben für die Organisation und die Befugnisse der Konferenzen und Konvente werden in den Geschäftsordnungen für die Volksschule, die Berufsvorbereitungsjahre und die Metallarbeiterschule festgelegt.</i>		Die Geschäftsordnungen sind je nachdem vom GGR (Volksschule inkl. Sonderschulen) oder vom Stadtrat (BVJ, msw) zu erlassen.
	⁵ <i>Die gesamtstädtischen Konvente und Konferenzen können in den gesamtstädtischen Schulbehörden, die Kreiskonvente und -konferenzen in den Kreisschulpflegen Anträge stellen.</i>		Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht in den Grundzügen Art. 23 Abs. 4 der Übergangsgeschäftsordnung, wird aber auf alle Schulbehörden umgesetzt. Das heisst, dass die gesamtstädtischen Konvente und Konferenzen der Volksschule in der ZSP, diejenigen der BVJ und der msw je in der Kommission BVJ und msw Antrag stellen

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
			können. Die kreisbezogenen Konvente und Konferenzen können wiederum in den KSP Anträge stellen. Die Anträge sind von den entsprechenden Vertretungen in den Behörden zu vertreten.
B. Zentralschulpflege			
I. Zusammensetzung § 52	I. Zusammensetzung § 52	I. Zusammensetzung § 52 Abs. 1 Ziff. 2 und 3	
¹ Die Zentralschulpflege besteht aus dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsidentin oder Präsident und den Präsidentinnen oder den Präsidenten der sieben Kreisschulpflegen.	¹ Die Zentralschulpflege besteht aus: 1. dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin; 2. von Amtes wegen den Präsidenten oder Präsidentinnen der sieben Kreisschulpflegen.	2. von Amtes wegen den Präsidenten oder Präsidentinnen der vier Kreisschulpflegen; 3. den vier weiteren, nebenamtlichen Mitgliedern.	Für die Amtsdauer 2010 – 2014 bleibt die Zusammensetzung unverändert; lediglich die Darstellung wird angepasst. Ab Amtsdauer 2014 – 2018 werden die vier KSP-Präsiden durch vier nebenamtliche Mitglieder ergänzt.
² Bei Abwesenheit eines Kreisschulpflegepräsidenten nimmt ein anderes Mitglied der Kreisschulpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, an den Zentralschulpflegesitzungen teil.	² Bei Abwesenheit eines Kreisschulpflegepräsidenten oder einer –präsidentin nimmt ein anderes Mitglied der Kreisschulpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, an den Zentralschulpflegesitzungen teil.		Sprachliche Gleichstellung innerhalb Kap. Schulwesen konsequent umgesetzt.
³ Die Lehrkräfte sind durch zwei Personen (Primarstufe und Oberstufe) mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.	³ Die Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen sind insgesamt durch zwei Personen mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.		Der Begriff Lehrkräfte ist durch Lehrpersonen zu ersetzen. Es soll nicht festgeschrieben sein, welchen Stufen oder Schulen diese angehören. Bei Bedarf ist ohne weiteres möglich, zu bestimmten Themen

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
			zusätzliche Beizüge vorzunehmen (beispielsweise Lehrpersonen der Handarbeit zum Thema Handarbeit). Die Lehrpersonen bzw. Schulleitungen (Abs. 4) werden durch den gesamstädtischen Konvent bzw. Konferenz gewählt und von der ZSP bestätigt.
	⁴ Die Schulleitungen der Volksschule und der Sonderschulen sind insgesamt durch zwei Personen mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.		Bereits seit 2006 nimmt eine Vertretung der Schulleitungen als ständiger Beizug an den Sitzungen teil. Dies hat sich bewährt.
II. Befugnisse, 1. Allgemeines § 53	II. Befugnisse, 1. Allgemeines § 53		
¹ Die Zentralschulpflege steht, mit Ausnahme von Geschäften, welche in die Befugnisse anderer Schulbehörden fallen, dem gesamten Schulwesen vor.	¹ Die Zentralschulpflege ist die gesamstädtische Schulpflege für die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen, der Sonderschulen und der Schulsozialarbeit. Sie ist insbesondere für die strategischen Entscheide und die gesamstädtische Koordination zuständig.		Zum Begriff der Volksschule gehören auch die schulischen Tagesstrukturen gemäss VSG, die Sonderschulen und die Schulsozialarbeit (Vgl. § 49 Abs. 1 GO). Die Zuständigkeit für die Sonderschulen umfasst konkret die Aufsicht und Sicherstellung des Angebots der drei städtischen Sonderschulen Maurerschule, Michaelschule und Kleingruppenschule. Dazu stellt die ZSP das Angebot der integrierten Sonderschulung sicher und koordiniert dieses mit der Regelschule. Weiter ist sie für die Einhaltung der Budgetvorgaben bezüglich Plätzen an den Sonderschulen und in der inte-

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
			grativen Sonderschulung verantwortlich. Sie fördert die Entwicklung unterstützender Angebote für die integrative Ausrichtung der Volksschule. Sie kann dafür auch eine Kommission einsetzen, unter dem Vorsitz eines ihrer Mitglieder oder dem Präsidenten/der Präsidentin. Die ZSP bestimmt die Ausgestaltung der Volksschule in der ganzen Stadt einheitlich innerhalb der kantonalen Vorgaben. Sie ist insbesondere auch für die kreisübergreifende Koordination zuständig (Beispiele: Führung von Kleinklassen, Verwaltung von Ressourcen).
² Sie sorgt für die gleichmässige Anwendung der Vorschriften in den Schulen der Stadt.	² Die der Zentralschulpflege im Einzelnen zukommenden Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt. Die Zentralschulpflege kann Aufgaben von untergeordneter Bedeutung den Kreisschulpflegern übertragen.		Die Aufgaben sollen auf Stufe Gemeindeordnung nicht mehr detailliert aufgeführt werden. Da die Volksschule kantonal geregelt ist, sind die entsprechenden Bestimmungen in der Regel direkt anzuwenden. Bei unklaren Bestimmungen hingegen soll der Grosse Gemeinderat, welcher rascher reagieren kann, die Aufgabenteilung auf Ebene Geschäftsordnung klären.
³ Sie koordiniert gesamtstädtisch und entscheidet in allen Schulangelegen-	³ Die Zentralschulpflege ist befugt, Reglemente und Beschlüsse für eine		Das Schulwesen (inkl. Tagesstrukturen, Sonderschulen und

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
heiten, die nicht ausdrücklich in die Befugnis des Grossen Gemeinderates oder anderer Behörden fallen.	<i>gesamtstädtisch einheitliche Ausgestaltung ihres Zuständigkeitsbereichs zu erlassen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat oder eine andere Behörde zuständig ist.</i>		Schulsozialarbeit, vgl. § 49 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 GO) soll in allen Schulkreisen vergleichbar ausgestaltet sein. Neben dem Organisationsreglement gibt es heute beispielsweise ein Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen, das Hortwesen und die Mitarbeiterbeurteilung. Diese Reglemente der ZSP bilden zusammen mit der Geschäftsordnung Volksschule und den Kreis-Organisationsreglementen das von § 43 VSG verlangte Organisationsstatut.
⁴ Sie vertritt in gesamtstädtischen Belangen die Stadt Winterthur gegenüber den schulischen Oberbehörden.	<i>Wird aufgehoben.</i>		Eine entsprechende Bestimmung ist neu in § 56 Abs. 3 enthalten.
2. Anträge § 54 Abs. 1 Ziff. 1 und 4	2. Anträge § 54 Ziff. 1 und 4		
¹ Die Zentralschulpflege stellt dem Stadtrat, allenfalls zuhanden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über: 1. den Erlass der Geschäftsordnung für die Schulbehörden und die Lehrerkonvente; 4. die Besoldung der Lehrkräfte, die Entschädigung der Lehrkräfte für die Mitwirkung bei dem für das Schulwesen zuständigen Departement sowie des Besoldung des übrigen Schulpersonals.	Die Zentralschulpflege stellt dem Stadtrat, allenfalls zuhanden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über: <i>1. den Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule;</i> <i>4. den Erlass von Bestimmungen betreffend Besoldung und Entschädigung von Schulleitungen und Lehrpersonen, soweit dies nicht vom Kanton festgelegt ist.</i>		Ziff. 1: Die Geschäftsordnung für die Volksschule (ZSP und KSP) enthält auch die Bestimmungen für die Konvente und Konferenzen, vgl. Kommentar zu Entwurf § 28 Abs. 1 Ziff. 24. In Ziff. 4 ist die Antragstellung für Besoldung und Entschädigung von Schulleitungen und Lehrpersonen zu regeln, soweit auf kommunaler Ebene überhaupt eine Regelung notwendig ist. Die Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen bei Behörden-

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
			mitwirkung erfolgt durch den GGR, die Festlegung von zusätzlichen Entschädigungen beispielsweise für die kommunalen Aufgaben der Schulleitungen oder für sog. Verwaltungsaufträge durch den Stadtrat.
3. Wahlen § 55	3. Wahlen § 55		
¹ Die Zentralschulpflege wählt: 1. und 2. aufgehoben; 3. die Vertreter in die Aufsichtsgremien von Schulinstitutionen, in denen der Stadt ein Vertretungsrecht zusteht; 4. aufgehoben.	¹ Die Zentralschulpflege wählt: 1. ihre Ausschüsse; 2. ihre Verwaltungsvorstände; 3. ihre beratenden Kommissionen; 4. die Vertreter oder Vertreterinnen in die Aufsichtsgremien von Schulinstitutionen, in denen der Stadt ein Vertretungsrecht zusteht; 5. ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.		Abs. 1 Ziff. 1 und 2: Die ZSP kann neu Ausschüsse und Verwaltungsvorstände mit Entscheidungsbefugnissen einsetzen (Vgl. § 50 ^{bis}). In Ziff. 3 sind Kommissionen mit beratender und vorbereitender Funktion gemeint. Ziff. 4 entspricht dem bisherigen Ziff. 3; hier handelt es sich beispielsweise um die Vertretung in den Musikschulen. Ziff. 5: Der Schreiber/die Schreiberin wird vom Departement Schule und Sport angestellt und von der ZSP gewählt bzw. bestätigt.
	² Sie bestätigt die Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Zentralschulpflege.		Die Vertretungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen sollen von deren Konventen und Konferenzen bezeichnet und von der ZSP bestätigt werden.
4. Übrige Befugnisse § 56	4. Übrige Befugnisse § 56		

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
¹Der Zentralschulpflege obliegen ferner: 1. die Aufstellung von Grundsätzen für die Beibehaltung, Aufhebung und Errichtung von Lehrstellen der Volksschule; 2. die Antragstellung an den Bildungsrat für die Beibehaltung, Aufhebung und Errichtung von Lehrstellen; 3. und 4. aufgehoben. 5. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über Kostenbeteiligungen an Exkursionen, Schulveranstaltungen und Schulmaterialien; 6. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme, Beförderung, Versetzung, Entlassung und Dispensation von Schülern, die Promotionsprüfungen und das Übertrittsverfahren in die Oberstufe; 7. die Aufsicht über Schulen und Kurse, soweit sie nicht anderen Behörden obliegt; 8. aufgehoben; 9. die Festsetzung der Schulferien; 10. die Aufstellung der Lehrpläne und Stundentafeln, soweit hiefür nicht andere Behörden zuständig sind; 11. Beschlüsse über die Durchführung von zentral organisierten Spezialkursen für die Schüler der Volksschule; 12. die Erstattung seines Jahresberichtes an den Grossen Gemeinderat und die Bezirksschulpflege;	¹Die Zentralschulpflege entscheidet in allen Schulangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Befugnis des Grossen Gemeinderates oder anderer Behörden fallen.		Feste Aufgaben, welche von der Gemeindeorganisation der Stadt Winterthur abhängen, sind neu in Abs. 2 enthalten. Übernahme des bisherigen § 53 Abs. 3, 2. Satzteil.

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
13. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung; 14. die Genehmigung von baulichen Konzepten zuhanden der kantonalen Instanzen.			
	² <i>Sie ist insbesondere zuständig für: 1. die Aufsicht über die städtischen Sonderschulen; 2. die Genehmigung der Kreisorganisationsreglemente; 3. die Aufsicht über Schulen und Kurse, soweit sie nicht anderen Behörden obliegt; 4. die Aufstellung der Lehrpläne und Stundentafeln, soweit hierfür nicht andere Behörden zuständig sind; 5. die Zuteilung der Mittel an die Schulkreise und die Sonderschulen; 6. die Erstattung ihres Jahresberichtes an den Grossen Gemeinderat; 7. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung; 8. die Genehmigung von baulichen Konzepten zuhanden der kantonalen Instanzen; 9. Beschlüsse über Vorgaben betreffend Qualitätsmanagement.</i>		Diejenigen Aufgaben aus dem bisherigen Abs. 1, welche ihrer Bedeutung wegen separat erwähnt werden sollen, werden hier aufgeführt. Neu sind die Ziff. 2 und 5: In Ziff. 5 geht es neben den finanziellen Mitteln v.a. auch um die Zuteilung von Ressourcen für die Sonderpädagogik.
	³ <i>In ihrem Zuständigkeitsbereich vertritt sie die Stadt Winterthur gegenüber den schulischen Oberbehörden und informiert die Öffentlichkeit.</i>		Die Vertretung gegenüber den schulischen Oberbehörden war im bisherigen § 53 Abs. 4 enthalten.
C. Kreisschulpflegen			
I. Zusammensetzung § 57	I. Zusammensetzung § 57	I. Zusammensetzung § 57 Abs. 1	

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
¹ Die Kreisschulpflegen weisen mit Einbezug des Präsidenten folgende Mitgliederzahlen auf: Schulkreis Winterthur-Stadt 21 Schulkreis Veltheim 13 Schulkreis Oberwinterthur 21 Schulkreis Wülflingen 17 Schulkreis Seen 19 Schulkreis Mattenbach 17 Schulkreis Töss 13	¹ Die Kreisschulpflegen weisen mit Einbezug des Präsidenten <i>oder der Präsidentin</i> folgende Mitgliederzahlen auf: - Winterthur-Stadt: 13; - Töss: 9; - Oberwinterthur: 13; - Seen: 12; - Mattenbach: 9; - Veltheim: 8; - Wülflingen: 11.	¹ Die Kreisschulpflegen weisen mit Einbezug des Präsidenten <i>oder der Präsidentin</i> folgende Mitgliederzahlen auf: - Schulkreis Stadt-Töss: 13; - Schulkreis Oberwinterthur: 9; - Schulkreis Seen-Mattenbach: 13; - Schulkreis Veltheim-Wülflingen: 12.	Per 2010 soll es 68 nebenamtliche Mitglieder der Kreisschulpflegen geben (inkl. Präsidentinnen/Präsidenten). Per 2014 kann die Zahl auf insgesamt 43 reduziert werden.
² Die Präsidien der Kreisschulpflegen sind Teilämter.	² Die Präsidien der Kreisschulpflegen sind Hauptämter; das Pensum der Präsidenten und Präsidentinnen wird vom Stadtrat festgelegt.		Bis anhin wurden die exakten Pensen ebenfalls vom Stadtrat festgelegt. Geplant sind per 2010 nachstehende Pensen: - Winterthur-Stadt: 80%; - Töss: 75%; - Oberwinterthur: 90% - Seen: 85%; - Mattenbach: 75%; - Veltheim: 70%; - Wülflingen: 80%. Dies ergibt total 555 Stellenprozente. Auf 2014 sollen die Pensen der Präsidien der 4 Schulkreise auf je 100 % festgelegt werden.
³ Der Grosse Gemeinderat kann Präsidien der Kreisschulpflegen zu Vollämtern umwandeln (vgl. § 4 Abs. 3).	³ An den Sitzungen der Kreisschulpflegen nehmen je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schulleitungen und der Lehrpersonen der Volksschule mit beratender Stimme teil.		Gemäss der bisherigen Regelung konnte es geschehen, dass in einer kleinen KSP 13 Mitglieder und sieben Vertretungen anwesend waren. Neu werden sich die Lehrpersonen in der vorgeschriebenen Schulkonferenz

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
			engagieren. Ihre Anliegen können dort eingebracht und an die KSP weitergeleitet werden. Die Vertretung in der KSP selbst kann daher auf eine Person reduziert werden. Dafür müssen auch die Schulleitungen vertreten sein.
⁴ An den Sitzungen der Kreisschulpflegen wohnen mit beratender Stimme je eine Vertretung der Konvente der Lehrkräfte (Primarschule, Oberstufe, Handarbeit, Haushaltkunde und Kindergarten), der städtisch-schulischen Betreuungseinrichtungen und der Schulen bei.	<i>Wird aufgehoben.</i>		Die Vertretungen sind im Abs. 3 geregelt.
II. Befugnisse, 1. Allgemeines § 58	II. Befugnisse, 1. Allgemeines § 58		
¹ Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen und leiten das Volksschulwesen in den Kreisen.	¹ Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen und leiten das Volksschulwesen in den <i>Schul</i> kreisen.		Zum Volksschulwesen im Kreis gehören neben den Regelklassen auch die schulischen Tagesstrukturen. Nicht in den Zuständigkeitsbereich gehören die städtischen Sonderschulen.
	² <i>Die den Kreisschulpflegen im Einzelnen zukommenden Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt.</i>		Zur Klarstellung wird hier wiederholt, dass die Geschäftsordnung des GGR die Aufgabenzuordnung innerhalb der kt. Vorgaben regelt (Vgl. Entwurf zu § 28 Abs. 1 Ziff. 24). Der im bisherigen § 61 GO enthaltene, detaillierte Katalog bewährt sich nicht, da er bei jeder Anpassung des kt. Volksschulrechtes nachgeführt werden

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
			müsste.
	³ Jede Kreisschulpflege erlässt ein Organisationsreglement.		Dieses ist von der Zentralschulpflege zu genehmigen (§ 56 Abs. 2 Ziff. 2).
2. Anträge § 59	2. Anträge § 59		
¹ Die Kreisschulpflegen können bei der Zentralschulpflege Geschäfte zur Behandlung anregen und diesem Anträge stellen.	Die Kreisschulpflegen können bei der Zentralschulpflege Geschäfte zur Behandlung anregen und dieser Anträge stellen.		Rein sprachliche Anpassung.
3. Wahlen § 60	3. Wahlen § 60		
¹ Die Kreisschulpflegen wählen: 1. ihre Kommissionen; 2. aufgehoben; 3. die Inhaberinnen und Inhaber von Hausämtern, die Kreis-Fachvorsteher und die Schulleitung.	¹ Die Kreisschulpflegen wählen: 1. ihre Ausschüsse; 2. ihre Verwaltungsvorstände; 3. ihre beratenden Kommissionen; 4. ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.		Die KSP konstituieren sich selbst; sie wählen Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und die beratenden Kommissionen. Die übrigen Aufgaben werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt. Siehe § 58 Abs. 3. Die Festlegung und Wahl von Hausämtern ist in der der Kompetenz der Schulkonferenz. Kreis-Fachvorsteher/innen gibt es nicht mehr. Ziff. 4: Die Sekretariatspersonen der KSP-Sekretariate werden von dem KSP-Präsidenten oder der – Präsidentin angestellt. Eine Person ist gemäss kt. Vorgaben als Schreiber bzw. Schreiberin zu wählen.
	² Sie bestätigen je den Vertreter oder die Vertreterin der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Kreisschulpflegesitzungen.		Die Vertretungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen der Volksschule werden von den Konventen und Konferenzen

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
			bestimmt und von den Schulpflegen bestätigt. Sowohl die Lehrpersonen wie auch die Schulleitungen werden mit je einer Person vertreten.
	D. Schulleitungen und Schulkonferenzen der Volksschule		Unter dem neuen Abschnitt D. sind Bestimmungen zu den vom Kanton vorgegebenen Schulleitungen und –konferenzen festzuhalten. Für die städtischen Schulen (Sonderschulen, BVJ und msw) können weitere Vorgaben von den zuständigen Behörden erlassen werden.
4. Übrige Befugnisse § 61	1. Schulleitungen § 61		
¹ Den Kreisschulpflegen obliegen ferner: 1. die Lehrstellenplanung in ihrem Kreis; 2. die Antragstellung für die Errichtung, Beibehaltung oder Aufhebung von Lehrstellen an die Zentralschulpflege zuhanden des Bildungsrates; 3. die Antragstellung ans Departement Schule und Sport für die Anstellung der städtischen Lehrkräfte und städtischen Fachlehrkräfte; 4. die Qualifikation und die Aufsicht über die Lehrkräfte und städtischen Fachlehrkräfte; ^{4^{bis}} die Aufsicht über die Privatschulen im Rahmen der kantonalen Bestimmungen; 5. die Zuteilung der Lehrkräfte und	¹ Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung sowie den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur.		Die detaillierten Bestimmungen finden sich in den §§ 44 und 45 VSG. In Winterthur setzt sich das von § 43 Abs. 1 VSG verlangte Organisationsstatut zusammen aus: • Geschäftsordnung Volksschule (Erlass durch GGR); • Erlassen der ZSP, insbesondere das Organisationsreglement; • Kreisorganisationsreglemente.

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
Schüler an die einzelnen Schulstufen, Klassen, Schulhäuser und Zimmer des Kreises, nach Anhören der Lehrerschaft und unter Verständigung des zuständigen Departementes; 6. die Beurlaubung der Lehrkräfte bis zu drei Tagen und die Begutachtung von Gesuchen für länger dauernden Urlaub; 7. die Aufnahme, Dispensation, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Schülern; 8. die Organisation des Übertrittsverfahrens von der Primarschule in die Oberstufe; 9. die Genehmigung der Stundenpläne; 10. die Anordnung von Besuchstagen; 11. die Erstattung des Jahresberichtes an die Zentralschulpflege; 12. die Mitwirkung bei der Planung und Projektierung von Bauvorhaben.			
²Die Zentralschulpflege kann den Kreisschulpflegen weitere Aufgaben übertragen.	²Die Zentralschulpflege kann den Schulleitungen zusätzliche kommunale Aufgaben zuweisen.		Falls den kt. Schulleitungen zusätzliche Aufgaben auferlegt werden wie die Führung von Hauswartungen, der freiwilligen Tagesschulen etc. soll dies gesamtstädtisch einheitlich erfolgen. Die Festlegung entsprechender Entschädigungen wiederum erfolgt auf Antrag der ZSP durch den Stadtrat (Vgl. § 54 Abs. 1 Ziff. 4 GO).
	2. Schulkonferenzen § 61^{bis}		

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
	¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkonferenzen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur.		Die Schulkonferenz ist vom neuen Volksschulgesetz vorgegeben (Vgl. § 45 VSG).
	² Die Schulkonferenzen können der zuständigen Kreisschulpflege Antrag stellen.		
	³ Die Zentralschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht derjenigen Personen, die nicht gemäss kantonalem Recht der Schulkonferenz angehören.		Die ZSP ist dafür zuständig, festzulegen, welche Personen in Winterthur ebenfalls zu der vom Kanton vorgeschriebenen Schulkonferenz gehören sollen. Es geht beispielsweise um Lehrpersonen mit weniger als 10 Wochenlektionen, Betreuungspersonen, Hauswartungen.
D. Kommissionen mit selbständigen Befugnissen	E. Weitere Kommissionen mit selbständigen Befugnissen		Umnummerierung, da Abschnitt D. eingefügt wurde. Begriffliche Ergänzung, da auch die ZSP und teilweise die KSP als Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen gelten; Rechtschreibung.
I. Allgemeines § 62	I. Allgemeines § 62		
Für die städtischen Schulen bestehen vier Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, nämlich: 1. Kommission für die Berufswahlschule (BWS genannt) und das Werkjahr; 2. Kommission für die Sonderschulen; 3. und 4. nicht in Kraft.	¹ Für die städtischen Schulen der Berufsvorbereitung bestehen zwei Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen: 1. die Kommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ); 2. die Kommission Metallarbeiter-schule (msw).		

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
	² Die Kommission Berufsvorbereitungsjahre beaufsichtigt die städtischen Schulen, welche Berufsvorbereitungsjahre anbieten.		Die Kommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) ist zuständig für die heute geführten Schulen: - Berufswahlschule (BWS) - Werkjahrschule (WJS) - Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (HFS). Im Rahmen der Neuausgestaltung der BVJ soll es möglich sein, diese Schulen vermehrt einheitlich zu führen und die Angebote auf die Bedürfnisse der Stadt Winterthur auszurichten. Die drei Schulen sollen daher nicht einzeln aufgelistet werden. Dem GGR wird aber in nächster Zukunft die Totalrevision der heutigen Verordnung über die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung vorgelegt werden.
	³ Die Kommission Metallarbeiterschule beaufsichtigt die Metallarbeiterschule Winterthur.		Die msw-winterthur wird seit 2002 von einer Kommission beaufsichtigt, welche diese Aufgabe praktisch selbstständig wahrnimmt. Rechtlich ist diese Kommission aber der ZSP zugeordnet. Die Kommission soll künftig auch rechtlich selbst-

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
			ständig werden.
II. Zusammensetzung § 63	II. Zusammensetzung § 63		
¹ Die Kommissionen für die BWS, das Werkjahr und die Sonderschulen bestehen aus dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. als Präsident sowie aus vier weiteren vom Stadtrat und vier vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern.	¹ Die <i>Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule</i> bestehen aus dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als <i>Präsident oder Präsidentin</i> sowie aus vier weiteren vom Stadtrat und vier vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern.		Die Kommissionen können gemäss § 50 ^{bis} auch Ausschüsse und Verwaltungsvorstände mit Entscheidungsbefugnissen einsetzen.
² Absatz 2 nicht in Kraft.	² <i>Pro Kommission sind vom Stadtrat und vom Grossen Gemeinderat je mindestens drei Mitglieder mit Wohnsitz in Winterthur zu wählen.</i>		Neu ist es möglich, dass auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Mitglied in einer Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind.
³ Die Lehrkräfte sind durch eine Person mit beratender Stimme in den Kommissionen der Berufswahlschule und des Werkjahres sowie der Sonderschulen vertreten.	³ <i>Die Schulleitungen und die Lehrpersonen sind durch je eine Person mit beratender Stimme in den Kommissionen vertreten.</i>		
III. Befugnisse, 1. Anträge § 63^{bis}	III. Befugnisse, 1. Anträge § 63^{bis}		

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
Die Kommissionen stellen dem Stadtrat, allenfalls zuhanden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über: 1. die Vorschläge, Jahresrechnungen, Kreditbegehren und rechtssetzenden Erlasse hinsichtlich ihrer Schulen; 2. die Besoldung der Lehrkräfte, die Entschädigung der Lehrkräfte für die Mitwirkung bei dem für das Schulwesen zuständigen Departement sowie die Besoldung des übrigen Schulpersonals; 3. die Anstellung der Schulleitungen und die Festsetzung der Schulferien der städtischen Schulen in Koordination mit der Volksschule.	1. die Voranschläge, Jahresrechnungen, Kreditbegehren und rechtssetzenden Erlasse hinsichtlich ihrer Schulen; 2. <i>den Erlass von Bestimmungen betreffend Besoldung und Entschädigung von Schulleitungen und Lehrpersonen, soweit dies nicht vom Kanton festgelegt ist;</i> 3. <i>die Anstellung der Schulleitungen;</i> 4. <i>den Erlass ihrer Geschäftsordnungen.</i>		Ziff. 1: Die Grundbefugnisse (Antragstellung für Voranschlag, Rechnung, Kreditbegehren und rechtssetzende Erlasse) bleiben unverändert, rein sprachliche Korrektur. Ziff. 2 ist präziser zu fassen. Ziff. 3: Die Festlegung der Schulferien ist in § 63^{ter} Ziff. 1 enthalten. Ziff. 4: Die Geschäftsordnungen werden vom Stadtrat genehmigt.
2. Aufgaben und Kompetenzen § 63^{ter}	2. Aufgaben und Kompetenzen § 63^{ter}		

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
Den Kommissionen obliegen: 1. die Aufhebung und Errichtung von Lehrstellen an ihrer Schule; 2. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über Kostenbeteiligungen an Exkursionen, Schulveranstaltungen und Schulmaterialien; 3. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme, Beförderung, Versetzung, Entlassung und Dispensation von Schülerinnen und Schülern; 4. die Aufsicht über ihre Schule und Kurse; 5. die Genehmigung der Lehrpläne, Stundentafeln und Schulkonzepte, soweit hiefür nicht andere Behörden zuständig sind; 6. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung.	<i>Den Kommissionen obliegen:</i> 1. <i>die Festsetzung der Schulferien ihrer Schulen in Koordination mit der Volksschule;</i> 2. <i>die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen an ihren Schulen;</i> 3. <i>der Erlass von Ausführungsbestimmungen über Kostenbeteiligungen an Exkursionen, Schulveranstaltungen und Schulmaterialien;</i> 4. <i>der Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme, Beförderung, Versetzung, Entlassung und Dispensation von Schülern und Schülerinnen;</i> 5. <i>die Aufsicht über ihre Schulen und Kurse;</i> 6. <i>die Genehmigung der Lehrpläne, Stundentafeln und Schulkonzepte, soweit hiefür nicht andere Behörden zuständig sind;</i> 7. <i>die Kenntnisnahme der Schulraumplanung.</i>		Die Kommissionen sollen die Schulferien selbst – in Koordination mit der Volksschule – festlegen können. Ziff. 2 bis 7 entsprechen den bisherigen Ziff. 1 – 6. Diese Zuständigkeiten bestehen dort, wo der Kanton den Gemeinden noch Handlungsspielraum belässt. Bei den Berufsvorbereitungsjahren werden mit dem Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz Vorgaben des Kantons gegeben werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist jedoch noch nicht bekannt.
Zwölfter Teil: Rechtsmittel			
II. Verfügungen und Beschlüsse der Schulbehörden § 78	II. Verfügungen und Beschlüsse der Schulbehörden § 78		
¹Einsprachen gegen Beschlüsse der Ausschüsse und gegen Verfügungen der Präsidenten von Schulbehörden sind an die betreffende Gesamtbehörde zu richten, sofern nicht nach kantonalem Recht Rekurs an die Bezirksschulpflege erhoben werden muss.	¹Die Überprüfung von Anordnungen einer Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich verlangt werden: 1. <i>im Bereich der Volksschule bei der zuständigen Kreisschulpflege;</i> 2. <i>im Bereich der Sonderschulen</i>		Anordnungen der Schulleitungen erwachsen gemäss § 74 Abs. 1 VSG in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird. Auch bei den städtischen Schulen soll derselbe Grundsatz zur Anwendung gelangen.

Gemeindeordnung 1989	Entwurf für 2010 - 2014	Entwurf ab 2014	Kommentar
	<i>bei der Zentralschulpflege; 3. im Bereich der Berufsvorbereitungsjahre bei der Kommission Berufsvorbereitungsjahre; 4. im Bereich der Metallarbeiterschule bei der Kommission Metallarbeiterschule.</i>		
² Rekurse gegen Beschlüsse der Zentralschulpflege sowie Rekurse gegen Beschlüsse der Kreisschulpflegen und ihrer Ausschüsse, soweit sie die Aufsicht über die Schule betreffen, sind gemäss kantonalem Recht an die Bezirksschulpflege zu richten.	² Für die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen von Gesamtschulbehörden sowie von Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern einer Schulbehörde ist das kantonale Recht massgebend.		Die Rekurse sind an den Bezirksrat zu richten, sofern sie nicht das Arbeitsverhältnis kantonal angestellter Lehrpersonen betreffend. Für diese ist gemäss § 10 LPG die Bildungsdirektion zuständig.
³ Gegen andere Beschlüsse der Kreisschulpflegen, gegen Beschlüsse der Kommissionen mit selbständigen Befugnissen für die städtischen Schulen und der Berufsschulpflege kann bei der Zentralschulpflege Einsprache erhoben werden.	Wird aufgehoben.		Diese Bestimmung ist aufzuheben.